Historische Tatsachen Nr. 7

Der moderne Index



Vlothoer Zeitung
Ausgabe vom 22. Juni 1979

„Das Hakenkreuz (oben) kennzeichnet jene Schrift, die die Bundesprüfstelle bereits im Dezember 1978 auf den Index setzte. Jetzt erklärte die Kommission auch das untere Buch (Kreis) für jugendgefährdend."

„Walendy-Wahrheit' für Jugendliche gefährlich

Zweite NS-Schrift aus Vlotho auf dem Index"

Alle ausgeschwärzten Titel der noch 1978 frei verkäuflichen historisch-wissenschaftlichen Bücher stehen inzwischen auf dem Index. Obgleich die Vlothoer Zeitung vom 22. Juni 1979 auf ihrer ersten Seite diese Titel trotz der Indizierung in voller Bildstärke veröffentlichte, war hier die Ausschwärzung dieser Titel geboten, da angesichts der uns bekannten gegenwärtigen Justizpraxis Unterschiede dahingehend konstruiert werden, w e r mit welcher angeblichen "Absicht" ein Foto veröffentlicht. – Entgegen der Aussage der Vlothoer Zeitung ist das in der Mitte eingekreiste Buch nicht indiziert.

Historische Tatsachen Nr. 7

Dipl. Pol.

Udo Walendy

Der moderne Index

**Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen.
Stellen, die der juristischen Selbstzensur zum Opfer gefallen sind, werden gekennzeichnet mit: [redacted]**

Herausgabe Juni 1980

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung
32590 Vlotho / Weser Postfach 1643

Druck: Kölle Druck, 32361 Preußisch Oldendorf

Konten des Verlages: Postbank Essen 116162 - 433
Kreissparkasse Herford 250 00 2532 (BLZ 494 501 20)

"Zensur auf dem Umweg über die Jugend?" – fragt die Frankfurter Allgemeine am 16.6.1979

Lehrkräfte Bundes-Deutschlands!

Lernt unterscheiden zwischen "Wissenschaft" und "Pseudo-Wissenschaft"!

Laut Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gibt es wissenschaftlich erscheinende Bücher, die kraft geeigneter "Gutachten" als "der Wissenschaft n i c h t dienend" festgestellt werden.

Solche Bücher dürfen daher nicht mehr öffentlich angeboten oder gar Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

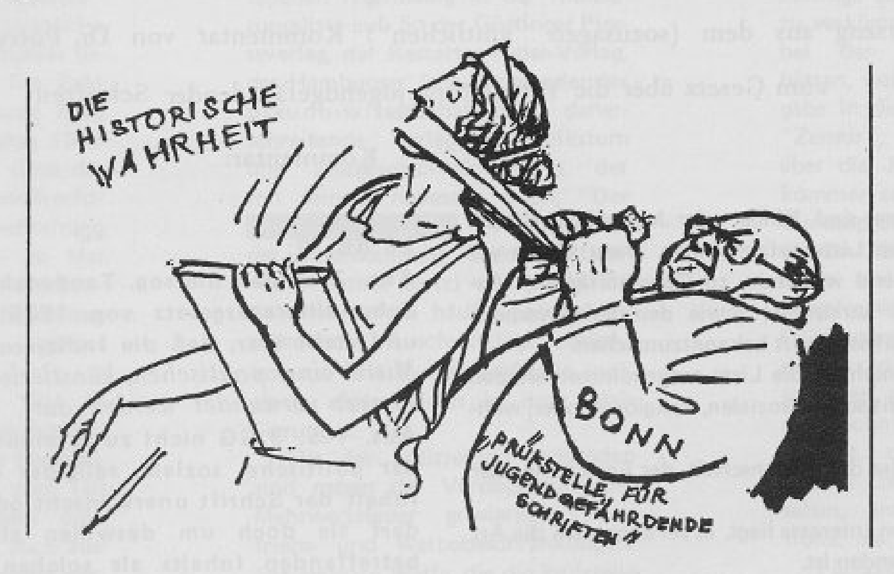
Die gewerblichen Leihbüchereien haben solche Bücher zu entfernen. Strafgesetze mit Geld- und Gefängnisstrafen werden wirksam. Wer glaubt, er habe ein Recht auf freie Information, Meinungs- und Lehrfreiheit, der irrt! Er handelt "grob fahrlässig", wenn er sich nicht bei den Behörden informiert! Da gibt es Schulrichtlinien für die Lehrer, die den Schulunterricht in einer ganz bestimmten Richtung (oder "Interpretation"), nämlich im "anti-faschistischen Sinne" aufzuziehen haben, da "kontrollieren sich Rundfunk und Fernsehen selbst", und da gibt es anstelle verordneter Zensur "freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen" der freien Gesellschaft, zusammengesetzt aus freiwilligen demokratischen Aktivisten verschiedener demokratischer Gruppierungen, die für die gewünschte politische Dogmatik die rechten Vokabeln zu setzen verstehen. Wissenschaft wird auf diese Weise zur Pseudowissenschaft, Wahrheitsforschung zum Fälschertrick, Dokumente zu sozialethisch verwirrenden, jugendgefährdenden Medieninhalten, die allenfalls eingepackt in umfangreiche opportunistische Kommentare unterm Ladentisch etwas vom Tageslicht erhaschen dürfen. Wie "sozialethisch verwirrend" das sein kann, enthüllen nachfolgende Presseinformationen:

Vlothoer Zeitung klärt auf: –

Titelseite, Ausgabe vom 22. Juni 1979

"Zweite NS-Schrift aus Vlotho auf dem Index"

Vlotho/Hamm. Die "Mühlen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mahlen langsam: Erst jetzt konnte das Jugendamt der Stadt Hamm zumindest einen Teilerfolg gegen den Verleger Udo Walendy aus Vlotho vermelden, der mit seiner NS-Literatur auf der Mittelwestfalenschau 1978 für einen handfesten Skandal gesorgt hatte (wir berichteten). Die Bonner Einrichtung setzte nach der Zeitschrift [redacted] nun auch die Schrift "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" auf den sogenannten Index. Das zwölfköpfige Gremium stufte damit diese Bücher keineswegs nur als jugendgefährdend ein, sondern es verbot gleichzeitig den Verkauf an Kinder und Jugendliche. Die Bundesprüfstelle stützte sich bei ihrer Entscheidung auf ein entsprechendes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Gleichzeitig leitete die Kommission ein ähnliches Verfahren zu dem rechtslastigen Buch "Die Freiwilligen der Waffen-SS – Idee und Opfergang" ein. Unterdessen hat die gegen den Verleger Udo Walendy ermittelnde Staatsanwaltschaft in Dortmund die Akten längst endgültig geschlossen: Wegen Verjährung fehlte der Ermittlungsbehörde jegliche Handhabe...



Irgendein politischer Witzbold hat am 27. Juli 1979 in der "Deutschen Wochenzeitung" (82 Rosenheim) diese Karikatur veröffentlicht.

– Wie doch heute die Journalisten die Sachverhalte verdrehen!

– Wie besorgt in Wirklichkeit Bonn um das sozialethische Wohl der Jugendlichen ist, geht aus dieser Karikatur nicht hervor!

Bundesinnenminister Gerhart Rudolf Baum zur Buchmesseneröffnung 1979 in Frankfurt am Main

Das Buch gedeiht nur in einem Klima der Freiheit

"Buch und politische Kultur:

Die Kritik ist das Lebenselement der politischen Kultur einer freiheitlichen Demokratie. Meinungs- und Informationsfreiheit garantieren diese Kritik. Sie sind essentielles und hervorragendes Freiheits- und Bürgerrecht. Das Buch ist wesentlicher Bestandteil dieser politischen Kultur. Es war immer Ideenträger und Transportmittel geistiger Entwicklungen. Bei der Durchsicht der politischen Ideengeschichte zeigt sich, daß am Anfang neuer Entwicklungen, seien sie evolutionär oder revolutionär, eigentlich immer das Buch gestanden hat.....

Wahrhaftige Internationalität dieses Kulturmarktes erfordert Universalität des Buchangebotes....

Wenn wir die staatliche und gesellschaftliche Funktion des Buches für die Freiheit so hoch einschätzen, bedarf auch die Rolle der Handelnden nicht nur des staatlichen Schutzes, sondern auch der gesellschaftlichen Anerkennung. Wir müssen Kritik nicht nur tolerieren. Demokratische Haltung fordert, ihre Notwendigkeit zu bejahen.

Kritik, die keinen Verleger findet, bleibt wirkungslos. Verleger, deren Produkte der Buchhandel ignoriert, können nicht arbeiten.

Diese wichtigen Funktionen von Verlagswesen und Buchhandel gilt es zu erhalten. Vor allem im Hinblick auf die neuen Medien müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, um diese Berufsstände nicht zu gefährden....

Wo sich nur der Anschein der Zensur zeigt, müssen Staat und Gesellschaft auf der Hut sein......

Es kann und darf nicht Aufgabe des Staates oder irgendwelcher gesellschaftlichen Kräfte sein, zu bestimmen, was gedruckt werden darf und was nicht. Vielmehr haben wir die Freiheit zu gewährleisten, auch noch so Abwegiges zu drucken und zu lesen, solange hierdurch nicht verletzend in die Rechte anderer eingegriffen wird. Wir können nicht einerseits an die Einsicht des "mündigen Bürgers" appellieren, ihn aber auf der anderen Seite bevormunden wollen, wenn es um seine Lektüre geht....."

Quelle: Börsenblatt des Deutschen Buchhandels 84/ 19.10.1979

Auszug aus dem (sozusagen "amtlichen") Kommentar von Dr. Potrykus zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Gesetzestext:

1 (1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;

2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;

3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Kommentar:

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält die sog. Tendenzklausel. Sie ist aus dem Schundliteraturgesetz von 1926 übernommen worden und stellt klar, daß die Indizierung *auf keinen Fall als Mittel einer politischen, künstlerischen oder literarischen Zensur verwendet werden darf,* **was schon mit Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nicht zu vereinbaren wäre. Auch wenn der politische, soziale, religiöse oder weltanschauliche Inhalt der Schrift unerwünscht oder unerfreulich ist, so darf sie doch um deswillen allein, d.h. wegen des betreffenden Inhalts als solchen, nicht auf die Liste gesetzt werden.**

Pressemeldung: *"Neue Westfälische"* vom 23. Juni 1979

Nach der Pornowelle lautet das Problem jetzt: Verbreitung des "braunen Dunstes"

".....Schon für die Abschlußbilanz des Jahres 1978 wirkte sich dieser von Amts wegen in Gang gesetzte Antragsboom nachhaltig aus. "Aus politischen Gründen darf nicht indiziert werden", erläuterte Rudolf Stefen. Doch macht der Gesetzgeber bei NS-Material eine Ausnahme. Der Leiter der Bundesprüfstelle ist sich des heiklen Umstands offenbar bewußt. "Seit acht Jahren habe ich gesagt: "laßt mich mit den Pornos in Ruhe. Auf die Idee, daß man auch etwas gegen NS-Literatur tun könne, kam keiner."

Da bedurfte es in der Tat erst eines Anstoßes Herbert Wehners, der – Ende 1977 von einer Polenreise zurückgekehrt – die Regierung im Parlament fragte, was sie denn gegen die "faschistische Propaganda" zu unternehmen gedenke. Flugs besann sich Familienministerin Antje Huber darauf, daß es da seit Jahren einen Wildwuchs von Pseudo-Dokumentationen, Schallplatten und Bildbänden über das "Dritte Reich" gab, den man genauer unter die Lupe nehmen müsse. Zwar gab und gibt es für diesen Bereich noch keine "umfassende Marktbeobachtung", aber für Rudolf Stefen und seine Mitarbeiter war mit dem Wehner-Vorstoß das "Kasus knaxi" (Stefen) eingetreten. Der Anstieg der "rechten Literatur" ist für Stefen ein "weltweites Problem". Und so kommt es, daß seine Behörde neuerdings ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Verbreitung "dieses braunen Dunstes" richtet. Die jüngsten Opfer des geschärften Indizierungsbewußtseins – Schriften mit so eindeutigen Titeln wie [redacted] oder "Der Auschwitzmythos" – geben der Bundesprüfstelle ihre Daseinsberechtigung wieder zurück. Stefen ist da auch Optimist: "Brauchen wird man uns jedenfalls immer", konstatiert er mit grimmiger Zufriedenheit."

Pressemeldung: *"Frankfurter Allgemeine"* vom 16. Juni 1979 S. 23

"....

Diese politischen Appelle blieben nicht ohne Wirkung. Da die Bundesprüfstelle nur auf Antrag tätig werden kann, wurden neben den antragsmüden Bundes- und Landesministerien 1978 auch sämtliche Jugendämter der Bundesrepublik für antragsberechtigt erklärt. Die Zahl der Anträge auf Indizierung stieg sprunghaft, von 58 im Jahre 1976 auf 151 im letzten Jahr. (Daß daneben auch die Zahl der strafrechtlichen Verfahren wegen Verbreitung von NS-Schriften stieg – im Mai 1979 liefen laut Aussagen des Bundesjustizministeriums im Bundestag 215 solcher Verfahren –, gehört ebenfalls hierher.)

Die Bundesprüfstelle ist in jüngster Zeit auffallend viel mit der Überprüfung von Alt- oder Neonazi-Schriften beschäftigt, die zum Teil in dubiosen Wohnzimmern oder Kellern und in obskuren, auch ausländischen Verlagen hergestellt werden von Leuten, die offensichtlich so unverbesserlich und unbelehrbar sind, daß sie nicht nur nicht aus der Vergangenheit gelernt haben, sondern sich auch von den Indizierungen nicht davon abhalten lassen, immer wieder neues Material nachzuschieben. Einzelne Verlagsnamen tauchen regelmäßig in der Indizierungsliste auf. So der Göttinger Plesseverlag, der Rastatter Pabel-Verlag, der Hamburger Jahr-Verlag oder der pseudo-wissenschaftlich daherschreitende Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, der mit seinem neuesten Buch, "Der [redacted] (Verfasser ist der amerikanische Elektronikfachmann Arthur Butz) wieder auf die von ihm schon häufig propagierte sogenannte Auschwitzlüge zurückkommt. Die Bundesprüfstelle indizierte dieses Buch in ihrer Mai-Sitzung.....

Mit der Indizierung verbunden sind neben der Verdoppelung der Mehrwertsteuer gravierende Vertriebs- und Werbebeschränkungen. Die stärkste Waffe, die die Prüfstelle zur Verfügung hat, ist die Dauerindizierung, bei der ein Periodikum für eine Dauer bis zu zwölf Monaten im voraus indiziert werden kann.....

Durch die zunehmende Zahl von Anträgen und das aufgemöbelte Image ist die Prüfstelle zudem der Gefahr entgangen, als Behörde ohne Anträge zur reinen Alibiinstitution zu verkümmern. Denen, die es lieber bei der Alibifunktion belassen hätten, weil sie der Meinung sind, es gäbe in diesem Staat bereits genug "Zensur", als daß auf dem Umweg über die Jugend noch mehr hinzukommen sollte, dies zum Trost: Der Bundesprüfstelle sind außer der totalen Abhängigkeit von Anträgen noch andere Grenzen der Handlungsfreiheit gesetzt. So fällt in ihre Prüfkompetenz ohnehin nur ein Medienrest, der neben Bücher und Zeitschriften zwar neuerdings verstärkt auch Schmalfilme und Schallplatten umfaßt, die eigentlichen Medien unserer Zeit aber, Film und Fernsehen, entziehen sich ihrer Kontrolle, sie kontrollieren sich selbst.

Für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften müssen auch Kunst und Wissenschaft tabu sein. Was ihr an Prüfobjekten bleibt, ist größtenteils der Schund."

An **Gerichtsentscheidungen** für die Indizierung "jugendgefährdender Medien" ist konkret zu nennen:

1.) Die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – "Medien, die der Kunst oder Wissenschaft dienen, dürfen nicht indiziert werden") kann auf Medien, die für den Nationalsozialismus eintreten, keine Anwendung finden, da es sich beim Nationalsozialismus um eine vom Grundgesetz mißbilligte Geisteshaltung handelt.*)
2.) Die Verharmlosung des Nationalsozialismus ist ein Grund, Publikationen zu indizieren.**)
3.) Zu indizieren ist, was Jugendlichen als eine "Verteidigung und damit Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus erscheinen könnte".***)
4.) Medien, "die die Ursachen des Zweiten Weltkrieges unrichtig darstellen, indem sie z.B. den Krieg als eine dem deutschen Volk aufgezwungene Notwehrhandlung erscheinen lassen."****)
– Grundsätzlich hat die Bundesprüfstelle auszugehen u.a. von "gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen" – "Es genügt der mutmaßliche Eintritt einer Begriffsverwirrung."****)

---

*)BVerwGE 23, 112 und die Beschlüsse des VG Köln vom 15.12.1978, AZ: 1 L 1156/78 bis 1161/78.
**) BGH – 25.4.1979 AZ: 3 StR 89/79, S. 8 der Urteilsausfertigung.
***) OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966; AZ: II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61.
****) OVG Münster Urteil vom 17.5.1972, AZ: XII A 554/70 – BVerwG Urteil vom 16.12.1971, BVerwGE 39, 197.

‡‡

Die indizierten Medien unterliegen ab Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3 - 5 GjS.

Derartige Medien dürfen nur noch in Geschäften unter der Theke und in Geschäften, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben, angeboten und verkauft werden. Strafbar ist auch jede öffentliche Werbung für sie. Ferner macht sich strafbar, wer sie in Kiosken, Lesezirkeln, Leihbüchereien oder im Versandhandel vertreibt, anbietet oder zu diesen Zwecken vorrätig hält oder die o.a. Stellen zu diesem Zweck beliefert. Das Überlassen an Kinder und Jugendliche sowie das Vorspielen vor Kindern und Jugendlichen ist ebenfalls strafbar. Die Strafe beträgt bei vorsätzlichem Verstoß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; bei fahrlässigem Verstoß Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe. Jeder Gewerbetreibende, der sich nicht über die Indizierung von Schallplatten (und anderen Medien) informiert, handelt fahrlässig. Dies hat die Rechtsprechung jetzt erst wieder zutreffend entschieden (Landgericht Kiel am 24.1.1979).

Festgestellte Verstöße sind sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn der Betroffene nicht freiwillig den Gesetzesbestimmungen entsprechend handelt. Die Bundesprüfstelle sollte davon unterrichtet werden. (BPS – Report 22.5.1979)

‡‡

Von Schoeler, Parl. Staatssekretär:

"Nach dem geltenden Strafrecht in § 86 und § 86 a des StGB ist das Verbreiten und Verwenden von Propagandamitteln und Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen unter Strafe gestellt. Nach § 86 Abs. 3 StGB entfällt die Strafbarkeit jedoch, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre sowie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte bzw. ähnlichen Zwecken dient..."

Dr. de With, Parl. Staatssekretär:

"Auf das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 25. Januar 1978 an die Justizminister und -senatoren der Länder haben inzwischen alle Länder geantwortet. In den Antwortschreiben wird übereinstimmend die Besorgnis über das Ansteigen des Vertriebs und der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut und nationalsozialistischen Symbolen geteilt. Weiter wird in den Schreiben mitgeteilt, daß die Landesjustizverwaltungen entweder bereits Anordnungen mit besonderen Berichtspflichten für die Staatsanwaltschaften für die einschlägigen Verfahren erlassen haben oder aber ihre Staatsanwaltschaften nochmals auf die besondere Bedeutung der nachdrücklichen Verfolgung von Straftaten nach den §§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches hingewiesen haben....

In den durch Urteil abgeschlossenen einschlägigen Strafverfahren haben die Gerichte nach den bisher mitgeteilten 43 Entscheidungen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten und Geldstrafen bis zu einer Höhe von 5.400 DM verhängt. Die Zahl der Freisprüche fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.....

Im Bereich der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise vier bedeutendere Verfahren anhängig: Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen eine Kauffrau wegen des Vertriebs von sogenannten Dokumentarschallplatten; Verfahren der Staatsanwaltschaft Essen gegen einen Kaufmann, der in der "Deutschen National-Zeitung" Hitler-Relief-büsten angeboten hat – bei einer Durchsuchung wurden zahlreiche derartige Büsten sichergestellt –; Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den Geschäftsführer einer Firma, dem vorgeworfen wird, in Zeitschriften Orden, Uniformteile, Fahnen und Abzeichen mit NS-Emblemen sowie Hitler-Münzen in sehr großer Zahl zum Kauf angeboten zu haben; Verfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen die Verantwortlichen einer Firma wegen des Verkaufs von Schiffs- und Flugzeugmodellen aus Plastik mit Hakenkreuzen...."

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 7, Nr. 28/1958 S. 208):

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ....

Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, die ihr Lebenselement ist. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt."

Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG

"Eine Zensur findet nicht statt." —

Hiermit findet keine Kontrolle v o r einer Publizierung statt. Doch bedeutet dies nicht, daß deshalb n a c h Erscheinen eines Medienorgans keine Verbots- oder Einschränkungsmaßnahmen im Rahmen der Strafgesetze und (oder) des Gesetzes zum Schutze der Jugend wirksam werden können in einem Maße, die einer Zensur kaum nachstehen, zumal sie nachhaltigen Einfluß auch auf Zukunftsentscheidungen und -möglichkeiten der Publizisten und Verleger haben.

Es wird in der Bundesrepublik Deutschland Wert darauf gelegt, daß eine Vorzensur einer staatlichen — "fremden" — Instanz nicht stattfindet, daß für Straftatbestände die für einen Rechtsstaat zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften wachsam tätig sind und im übrigen alle fein ihre "Selbstkontrollen" durchführen:

Selbstkontrolle der Presse

Der "Deutsche Presserat" (seine Mitglieder werden durch die Berufsorganisationen der Presse, wie Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Verband deutscher Zeitschriftenverleger, Deutscher Journalistenverband, Deutsche Journalistenunion nominiert) hat satzungsgemäß "Mißstände im Pressewesen festzustellen" und als Selbstkontrollorgan tätig zu werden. — "Pressekodex", Informationsmonopole, Wohlverhalten (gegenüber wem wohl?), Abhängigkeiten gegenüber den politischen Kräften, der Wirtschaft und den "gesellschaftlichen Organisationen", Konkurrenzdruck und womöglich noch politische Subventionen bewirken eine Gleichschaltung im Hinblick auf die politischen "Tabus", wie eine staatliche Vorzensur sie auch nicht wirksamer erzielen könnte. Wer dennoch aus diesem Kreis der "allgemeinen Einverständnisse" auszubrechen versucht, begibt sich schneller als er ahnen mag jeglicher weiteren Möglichkeit, publizistisch im bisherigen Rahmen tätig zu sein. Oder anders ausgedrückt: Wer die (von "Amts wegen" vermittelten — siehe "Londoner Statut" vom 8. August 1945) "allgemeinen historischen Tatsachen" anzweifelt oder gar leugnet, wer mit dem sittlich gebotenen Eintreten für den (in Bonn gesetzlich genau abgesteckten!) "demokratischen Rechtsstaat" nicht auch gleichzeitig den geforderten Abscheu gegenüber der (welcher? — Frage erübrigt sich, jeder weiß es) "verbrecherischen Gewaltherrschaft" vollmundig artikuliert, hat die für einen Massenmedienpublizisten gegebene berufliche Lage offenkundig nicht begriffen. Die Akte eines so Unbefähigten oder "Unverbesserlichen" ist schnell geschlossen. Für die Öffentlichkeit hat man Wichtigeres zu berichten.

Selbstkontrolle der Illustrierten

Nach dem Motto: "Wir kontrollieren uns selbst" schufen sich die Illustriertenverleger 1957 eine Satzung, in der es u.a. heißt:

"Im Bereich der Illustrierten ist eine gesunde, für die Jugenderziehung unbedenkliche Gesamtatmosphäre zu schaffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß bei der Gestaltung der Illustrierten Darstellungen vermieden werden, die jugendgefährdend sind."

1971 löste sich die Selbstkontrolle illustrierter Zeitschriften auf. Wiederbelebungsversuche durch Bundespräsident Heinemann hatten keinen Erfolg; dafür waren seine Wiederbelebungsversuche in Sachen KPD - DKP um so erfolgreicher.

Selbstkontrolle deutscher Romanheft-Verlage

1963 konstituierte sich die Selbstkontrolle deutscher Romanheft-Verlage, um zu erreichen, zeitig Straf- und Jugendschutzbestimmungen aus dem Wege zu gehen. Der Kreis der prüfungspflichtigen Manuskripte beschränkt sich auf Wildwest-, Kriminal-, Abenteuer-, Utopische-, Soldaten- und Horror-Romane. Nicht kontrolliert werden Sex- und ähnliche Hefte dieser Verlage.

Selbstkontrolle des Rundfunks und Fernsehens

Verantwortlich für die Programmgestaltung der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist jeweils der leitende Intendant. Er wird von Rundfunk-Verwaltungs- und Programmbeiräten kontrolliert bzw. beraten, die ihrerseits zuverlässige Repräsentanten der verschiedenartigen gesellschaftlichen Gruppierungen sind (die Verschiedenartigkeit dieser gesellschaftlichen Verbände ist in der "pluralistischen Gesellschaft von besonderem Reiz, da man allerorten feststellen kann, welche unter-

schiedlichen politischen Positionen von Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, sonstigen Interessenverbänden und Länderverwaltungen in diese Gremien eingebracht und zum "agreement" in Personalpolitik und Sendeplänen verarbeitet werden.

Mag auch hier die Verwunderung des kleinen Moritz nicht zählen, so ist es doch schon bedenklicher, wenn ein Jurist (Starck) in einem wissenschaftlichen Buch "Herrschaft und Kritik, Probleme der Rundfunkfreiheit" (Frankfurt 1974) zum Ergebnis kommt,

"daß die rechtliche Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle des Rundfunks und des Fernsehens in vielen Fällen nicht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maximen entspricht. – Viele Rundfunkgremien (sind) verfassungswidrig besetzt." *)

"In der Bundesrepublik liefert das Fernsehen wöchentlich 400 Gewaltverbrechen frei Haus. Untersuchungen von ARD und ZDF zeigten, daß 25% der Kinder zwischen drei und neun Jahren zwei Stunden und länger, 47% ein bis zwei Stunden und 95% bereits im Vorschulalter 45 Minuten täglich fernsehen." **)

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Die FSK, gegründet, als die Besatzungsmächte ihre Zensur aufgaben, wollte oder sollte sich an den amerikanischen und englischen Vorbildern orientieren. 1948 wurde auf einer Kultusminister-konferenz beschlossen, "eine im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Kultusministern von den filmwirtschaftlichen Verbänden der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) errichtete Prüfungsstelle anzuerkennen". Diese "Grundsätze der FSK" (der Filmselbstkontrolle) sehen vor (u.a.):

1.) Die FSK ist eine Abteilung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), der ihrerseits die Verbände der Filmwirtschaft, der Filmproduzenten, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer unterstehen.
2.) Für Prüfungen gibt es einen Instanzenzug von 3 Ausschüssen: Arbeits-, Haupt- und Rechtsausschuß.
3.) Prüfer werden durch die Mitglieder – und durch die Länder, Kirchen sowie Bundesjugendring (letztere über den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister) benannt.
Die Zahl der Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder ist ausdrücklich beschränkt. Jedes Land dagegen stellt 1 - 3 Vertreter, ebenso die drei (3) Kirchen, der Bundesjugendring etwa 13 Vertreter; dazu wird eine beliebige Anzahl von Vertretern des Bundes nominiert. Aus diesen Vertretern stellt die Geschäftsführung des FSK die wöchentlich wechselnden Prüfgremien zusammen.
4.) Prüfmaßstäbe sind u.a.: Verhinderung negativer Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischem Gebiet; – Verhinderung von antidemokratischen (nationalsozialistischen, bolschewistischen u.ä.), militaristischen, imperialistischen, nationalistischen oder rassenhetzerischen oder solchen Tendenzen, die die Beziehungen zu anderen Staaten gefährden oder das Ansehen Deutschlands im Ausland herabwürdigen könnten; – auch ist zu gewährleisten, daß geschichtliche Tatsachen nicht verfälscht werden.
5.) Mit Entscheidung der FSK wird ein Film zur öffentlichen Vorführung entweder mit Stempel und Bescheinigung freigegeben oder nicht oder mit der Auflage, zunächst Schnitte vorzunehmen, zurückgestellt. Die Freigabebescheinigungen muß der Verleiher jeder Kopie, die er an einen Filmtheaterbesitzer weitergibt, beifügen.
6.) Nach "Kanalisierung der Pornographie" (soll wohl "weitgehende Freigabe" heißen) am 28.1.1975 ist für Sex-filme, die sich fortan weitgehend einer Kontrolle entziehen können, eine Änderung eingetreten.

Werner Wohland schreibt in "Informationsfreiheit und politische Filmkontrolle – Ein Beitrag zur Konkretisierung von Art. 5 Grundgesetz" 1968, in § 11 auf S. 210:

"Durch diese starke Beteiligung der öffentlichen Hand ist das bei der Gründung der FSK angestrebte Ziel, den Staat aus der Filmzensur auszuschließen, nicht verwirklicht worden. So ist es sehr bedenklich, daß die FSK sich weiterhin als 'Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft' bezeichnet, obwohl sie weder 'freiwillig' noch eine 'Selbst'-Kontrolle ist. Die öffentliche Meinung hat jedoch an dieser irreführenden Bezeichnung niemals ernsthafte Kritik geübt ..... Die öffentliche Hand hat sich nicht mit der Entsendung von Vertretern in die Prüfgremien der FSK begnügt. Sie hat auch auf die Prüftätigkeit im Einzelfall Einfluß genommen...'

(Der Einfluß über Millionenbeträge für die Filmförderung war hiermit nicht angesprochen, sondern wäre eines gesonderten Kapitels wert.)

Als entscheidend für den Zensurbegriff (abgesehen von der Vorzensur gegenüber einer Publikation) wird bezeichnet, *"daß der Eingriff in die freie Meinungsbildung von fremden Stellen ausgeht". – "Deshalb sind freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen keine Zensurbehörden".* ***)

*) Rudolf Stefen, "Massenmedien Jugendschutz", Heft 7 der Schriftenreihe für jugendgefährdende Schriften, Bonn-Beuel 1976, S. 70.
**) R. Stefen + Jörg Weigand, "Jugendmedienschutz – ohne Zensur in der pluralistischen Gesellschaft", Baden-Baden 1978, S. 36.
***) R. Stefen, "Gesamtverzeichnis indizierter Medien", Stand 31.12.1978, Baden-Baden 1979, S. 123.

Auch sonst alles "freiwillige Selbstkontrolle" !

Eine Zensurstelle in der BRD könnte sicherlich allenfalls eine oberste Bundesbehörde, womöglich mit eigenem Haushalt sein. Aber die gibt es ja bekanntlich nicht.

Die Bundesprüfstelle ist keine "fremde Stelle", sondern eine selbständige Bundesoberbehörde mit eigenem Haushalt und ist daher "an Weisungen nicht gebunden", zumal es im § 10 GjS noch einmal ausdrücklich hervorgehoben ist. Die Prüfungsgremien setzen sich auch nicht aus Beamten zusammen, sondern aus "sachkundigen Bürgern, die weder autoritär noch durch Zufall bestimmt werden, sondern von ihren Interessenvertretungen und den Landesregierungen benannt und ernannt werden. Dadurch ist durch die Verbindung von vermuteter Fachkenntnis mit Elementen gesellschaftlicher Repräsentanz die Gewähr gegeben, daß bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste, die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden".

Die Bestellung der Prüfer (Beisitzer) erfolgt durch das BMJFG (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) auf Vorschlag der Interessenverbände der Künstler, Schriftsteller, Verleger, Buchhändler, Jugendverbände, Jugendwohlfahrt, Lehrerschaft und Kirchen. Die Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen zu Beisitzern bei der Bundesprüfstelle ernannt. — Versuchen **Sie** einmal in dieses erlauchte Gremium hineinzukommen. Doch selbst wenn Sie es in dieser "pluralistischen Gesellschaft" bis zum selbständigen Verleger schon geschafft haben sollten, besteht dazu wohl kaum eine "Aussicht auf Erfolg". Da müssen Sie schon **mehr** mitbringen! Was wohl? — Etwa die langjährig demonstrierte "richtige Meinung", die schon bei der Anstellung im öffentlichen Dienst, erst recht bei der Beförderung oder bei der Wahl als Repräsentanz einer der genannten gesellschaftlichen Gruppen maßgebend war?

Bereits bedenklich ist, in ein solches Gremium Leute hineinzubenennen, die

a) als Vertreter der Länder Beamte sind und somit dem gleichen obersten Dienstherrn unterstehen, wie der Leiter der als oberste Bundesbehörde ausgestatteten Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
b) — wie geschehen — zuweilen selbst die Anträge stellen,
c) lediglich durch das "Qualifizierungs"-merkmal gekennzeichnet sind, daß ein Interessenverband sie benannt und eine oberste Bundesbehörde sie anerkannt hat,
d) auch der Konkurrenz entnommen sind und durchaus ein persönliches Interesse haben könnten, einen politisch nicht genehmen Verlag auszuschalten,
e) keinerlei wissenschaftliche Qualifizierungsmerkmale mitzubringen brauchen, um einmal über Sex und dann über wissenschaftlich-historische Literatur zu entscheiden.

Dies dann behördenamtlich als eine Kombination von "vermuteter Fachkenntnis und gesellschaftlicher Repräsentanz" zu deklarieren ist auf der einen Seite nicht sachgerecht und auf der anderen Seite insofern hahnebüchen, als bei solch gravierenden Entscheidungen für das Demokratieverständnis der Bundesrepublik die "vermutete Fachkenntnis" der "geprüften Fachkenntnis" vorgezogen wird, und zwar apodiktisch, keinen Widerspruch duldend.

Behördenamtlich wird auf diese Weise verfügt:

1.) Deutschland hat die Alleinschuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges
2.) 6 Millionen Juden sind durch deutsche Schuld mittels Gas und anderer Mitteln vernichtet worden
3.) Hitler hat "von Anfang an" (fragen Sie bitte nicht, was das konkret heißt, es wird nicht weiter definiert) die Eroberung Osteuropas, ja der gesamten Welt vorgehabt,
4.) Hitler hat "von Anfang an" die Vernichtung der Juden beschlossen.
5.) Keinem Historiker ist erlaubt, sachliche Gegenbeweise zu veröffentlichen, weil solches böse Tun entweder "ein Eintreten für den Nationalsozialismus", gar eine "Verherrlichung des Nationalsozialismus", oder aber "eine Verharmlosung des Nationalsozialismus", "eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges", aber auch eine "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener", in jedem Fall eine "historische Unwahrheit" ist, zumal es auf Grund der "gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft feststeht", was in den hier genannten Punkten 1.) - 4.) genannt ist.

Als Kronzeugen für diese "gesicherten Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft" führt die Bundesprüfstelle nahezu monoton in den verschiedenartigsten Verfahren Autoren und Zitate wie das nachfolgende an:

"... Was Hitler wollte, war Deutschlands Vorherrschaft in Europa und direkte Herrschaft über Rußland, im übrigen die Erhaltung der europäischen Herrschaft über Afrika und große Teile Asiens und Ozeaniens. Eine Machtpyramide, mit den alten europäischen Überseekolonien und der neuen deutschen Kolonie Rußland ganz unten an der Basis, den übrigen europäischen Ländern, abgestuft in deutsche Nebenländer, Hilfsvölker, Satelliten und schein- oder halbunabhängige Bundesgenossen als Mittelbau, und Deutschland an der Spitze. Dieses riesige deutschbeherrschte Machtgebilde sollte dann später mit guten Aussichten den Kampf mit Amerika und Japan um die Weltherrschaft aufnehmen können..."

Sebastian Haffner war dieser kluge Mann, Beweisführung ist allerdings unerheblich, es genügt ja die "vermutete Fachkenntnis"! Aber Sebastian Haffner steht ja nicht allein! So werden weiter benannt: Joachim Fest, Wolfgang Scheffler, Albert Speer, Adalbert Rückerl (Oberstaatsanwalt der Zentralstelle der Justizverwaltungen in Ludwigsburg), Martin Broszat vom "Institut für Zeitgeschichte" in München, Eugen Kogon u.a. Daß z.B. das zitierte Buch von Eugen Kogon "Der SS-Staat" nach einem Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 13.12.1958 (Az.: 10 - 0409/58) unge-

straft als "Pamphlet" bezeichnet werden darf, scheint den Herren der Bundesprüfstelle mit ihren Beisitzern nicht beachtenswert, ebenso wenig wie die Erkenntnis, die sich auch ihnen aufdrängen müßte, daß sie sich mit solchen Urteilen als Festschreiber und somit Vergewaltiger der Geschichtswissenschaft und damit als Usurpatoren der Demokratie betätigen. Während — wie aus dem ebenfalls hier veröffentlichten Zitat von Bundeskanzler Helmut Schmidt hervorgeht — der Bundeskanzler vor der Öffentlichkeit Freiheit für die Historische Forschung verlangt, so verfügt die Bundesprüfstelle einen Maulkorb, ja die Kriminalisierung der Historischen Forschung.

Denn abweichende Meinungen von Wissenschaftlern werden kriminalisiert, zumindest "unter den Ladentisch" verwiesen.

Aber nicht nur die Ursachen des Zweiten Weltkrieges und das Ausmaß der Judenpolitik im Dritten Reich dürfen nicht "falsch dargestellt" werden. "Falsch" ist alles, was von den "gesicherten Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft" abweicht, die heute amtlich, offiziös, von "demokratischen Selbstkontrolleinrichtungen" und unter Mitwirkung von Staatsanwaltschaften und der "Wachsamkeit der Jugendämter" verordnet, aufgedrängt, jedenfalls so schwungvoll und massiv, auch mittels der Medien ins Volk transferiert werden, daß nur noch eine Einheitsmeinung sichtbar bleibt. — Auch darf nicht zu viel Kritik an unseren Freunden geübt werden! Vor allem dürfen dies Leute nicht, die der Obrigkeit nicht passen. Dies liest sich dann in einer Indizierungsbegründung so:

"Vor allem in dem Beitrag 'Holocaust international' wird durch Rückgriff auf die Bibel und durch Aufzählung von Verbrechen bei anderen bis in die Neuzeit, vor allem den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges das Recht abgesprochen, moralisch über Deutschland zu Gericht zu sitzen. Denn auch ihre Geschichte sei nicht frei von Gewalt und Greueln und sie hätten ihre Weltreiche nicht mit Predigten, mit christlicher Güte und nach der evangelischen Verheißung erworben, daß die Friedfertigen die Erde besitzen werden. Dabei verschweigt .... bewußt, daß auf diese sittliche Frage die von ihm bemühte Bibel schon geantwortet hat, indem der Prophet den Gewalthaber Nabuchodouosor 'Gottes Knecht' nennt, der von ihm gesandt sei, das israelische Volk durch Strafe aus der Verirrung herauszuführen....

Die Schrift war deshalb als schwer jugendgefährdend zu indizieren. Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Heft ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Beglaubigt und ausgefertigt: 11 Juli 1979 Stefen"

200,- DM Geldstrafe wegen öffentlichen Ausstellens eines wegen NS-Verherrlichung indizierten Buches

Landgericht Kiel 24.1.1979

1.) 200,- DM Geldstrafe für das fahrlässige öffentliche Ausstellen und Anbieten des indizierten Buches "Waffen-SS [redacted] von Paul [redacted]

2.) Wer eine indizierte Schrift in einer Vitrine so unter Glas legt, daß sie nur im Einbanddeckel betrachtet werden kann, stellt eine Schrift im Sinne von § 3 Nr. 2 GjS aus und ist nach § 21 Abs. 1 Nr. zu bestrafen, wenn die Vitrine auch Kindern und Jugendlichen zugänglich ist.

3.) Das Verbreiten wegen Jugendgefährdung von der Bundesprüfstelle indizierter Medien ist kein Presseinhaltsdelikt und unterliegt deshalb nicht der kurzen Verjährung (so schon BGH in NJW 1975 S. 1038).

"Erkundigungen bei der Bundesprüfstelle hatte der Angeklagte nicht eingezogen, obwohl sich ihm durch die Aufmachung des Buches, die bei dem Titel SS-Runen enthält, hätte aufdrängen müssen, daß das Werk indiziert sein könnte."

Das Gericht hatte aus diesem Sachverhalt "grobe Fahrlässigkeit" des Angeklagten Thies Christophersen (Kritik-Verlag 2341 Mohrkirch) gefolgert.



v. l. n. r. Thies Christophersen und Udo Walendy 1979

— zwei angebliche "Jugendgefährder" —

Auszug aus dem "BPS-Report", Nr. 2 – 15.7.1978 :

Staatssekretär Sommer vom Bundesfamilienministerium:

"Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat gestern 12 Langspielplatten wegen der Verherrlichung von NS-Ideologie, Kriegsverherrlichung und -verharmlosung auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften gesetzt. Indiziert wurden dabei Platten mit folgenden Titeln: "Volk ans Gewehr", "Blitzsieg in Polen", "Die Waffen-SS", "Vorwärts, voran", "Der Feldzug im Westen", "Hölle, wo ist dein Sieg? ", "Vom Nürnberger Prozeß", "Aufruf an das deutsche Volk", "Die Jugend marschiert", "Die Hitlerjugend" und andere Titel.

StS Dr. Wolters hat in Vertretung von BM Frau Huber, die sich in Urlaub befindet, diese Indizierungsbeschlüsse begrüßt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß nun auch die Jugendämter, die ja seit einiger Zeit antragsberechtigt sind, künftig von ihrem Recht Gebrauch machen, bei der Bundesprüfstelle Anträge auf Indizierung von Gewalt und Brutalität verherrlichende Schriften zu stellen....

Sommer:

Indizierung bedeutet, daß jegliche Werbung für solche Objekte untersagt ist, und daß sie nicht öffentlich angeboten werden dürfen. Sie dürfen z.B. nicht in Kiosken ausgelegt und dürfen nicht über den Ladentisch verkauft werden. Es bedeutet nicht, daß sie verboten sind. In der Regel aber führt das Werbeverbot dazu, daß die Hersteller und Vertreiber sehr rasch den Gefallen verlieren, weil der Umsatz praktisch auf null zurückgeht."

Die Bundesregierung, prominente Politiker und die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden der SPD haben insbesondere in letzter Zeit betont: Die Bundesprüfstelle übt keine Zensur aus. Sie ist eine sehr wichtige, unabhängige Institution zum Schutz der Jugend insbesondere vor NS-Propagandamaterial, verfassungsfeindlichen, gewalt-, kriegsverherrlichenden und -verharmlosenden Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen. ......

Dokumente aus der NS-Zeit können – jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – den Tatbestand der Jugendgefährdung und damit die Voraussetzung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften erfüllen...."



Index – Schulrichtlinien – Sprachregelungen für Beamte und Gewerkschaftsfunktionäre – Öffentliche Wahlkampffinanzierung der Parteien – monopolisierte Medien – "Selbstkontrolle" aller Medien – 5% Klausel – vielfältige Strafbestimmungen und Prozesse für unerwünschte Meinungen – macht die Grundsätze der Demokratie wie Gleichheit der Chancen, Gleichheit der Stimmen, das Recht auf geheime Wahl, Informationsfreiheit, Lehr- und Meinungsfreiheit zur ....(?) na, was denn, ... zur echten Friedenstat!

Auch beschlagnahmt! Das Buch J. G. Burg "Maidanek in alle Ewigkeit? " – München 1979, Ederer Verlag

Das in diesem Buch für die Geschichtswissenschaft wichtigste Zitat auf S. 53 - 54 lautet:

"Als Angehöriger einer staatlichen Erforschungskommission hatte ich Ende 1944 die Möglichkeit, Maidanek offiziell zu besuchen. Im Herbst 1945 privatim nochmals, Maidanek und Auschwitz. Es stand mir alles offen, rundherum, innen und außen. Ich sprach ausführlich mit langjährigen Insassen, die alle Winkel im Lager kannten, keiner von ihnen aber hat je von einer Gaskammer gesehen und gehört, in der Menschenleben ausgelöscht worden sind. Ihnen waren nur Desinfektionskammern zur Vernichtung von Ungeziefer, wie sie auch im Musterlager Theresienstadt gewesen sind, bekannt.

Anfang 1946 wurde ich dem DP-Lager Neufreimann bei München zugeteilt. Ich war Lagerrichter und es unterstand mir auch die Polizei........

Mir versicherten verschiedene, die unter Zwang von Gaskammereinrichtungen geschrieben haben, daß sie nie welche gesehen, obwohl man bereits Mitte 1944 davon munkelte.

Als Pressevertreter des DP-Lagers konnte ich ungehindert die Verhandlungen des Nürnberger Prozesses besuchen, und im 'Grand Hotel' fanden mehrmals Informationsgespräche unter nichtzionistischen jüdischen Journalisten statt. Bei dieser Gelegenheit traf ich u.a. einen Wiener Publizisten, der auch mehrere Jahre in Auschwitz interniert war und sich ringsherum genau auskannte. Er versicherte mir in Gegenwart des russischen Publizisten Ilja Ehrenburg, von keiner Gaskammer was gesehen zu haben. Auch Ehrenburg wußte davon nichts. Das ist insofern außergewöhnlich, da er doch der Chefpropagandist der UdSSR während des 2. Weltkrieges gewesen ist....."

B u n d e s k a n z l e r   H e l m u t   S c h m i d t

auf dem 32. Deutschen Historikertag in Hamburg am 4. Oktober 1978*)

"Herkömmlicherweise ist es ein Vorrecht der Historiker, Gedanken über handelnde Politiker und über die Bedingungen ihres Handelns zu äußern, Gedanken, die zu kritischen Urteilen führen....

wobei ich ... als geborener und geschichtsbewußter, geschichtsstolzer Hamburger hier stehe .....

Walter Scheel hat vor zwei Jahren vor ihnen die Sorge ausgesprochen, wir könnten im Begriffe sein, ein geschichtsloses Land zu werden. Solche Besorgnisse teile ich tendenziell.....

Die Geschichtswissenschaft muß .... ihre Verpflichtung zu Toleranz und Meinungspluralismus ernst nehmen und darin sogar Vorbilder setzen. .....

Die Pluralität der Meinungen und Positionen muß allen Widerständen zum Trotz bejaht und auch tatsächlich verwirklicht werden! .....

... ohne Toleranz aus gegenseitiger Achtung ist Wissenschaft vom Menschen in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft nicht möglich....

Ich kann mir weder ein verbindliches noch ein einigermaßen verbindliches Geschichtsbild vorstellen....

Verbindlich .... ist für Lehrer und Soldaten das Grundgesetz. Verbindlich ist für die Wissenschaft der Wille zur Wahrheit. Aber die Normen des Grundgesetzes enthalten mit voller Absicht, aus historischer Erfahrung gewonnener Absicht, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und keinerlei Vorschriften über Meinungsverbindlichkeit. ....

Dieses Plädoyer für Toleranz und für Meinungspluralismus, das ich hier halte, geht über den Rahmen eines Fachkongresses weit hinaus...

Mir scheint wertungsfreie Geschichte kaum möglich. Aber andere als meine eigenen Wertungen müssen ebenso zu Gehör kommen, und dafür muß ich selber mit sorgen. Und jeder von uns möge sich seiner zeitbedingten, situationsbedingten Optik bewußt bleiben. ....

Ich halte es für einen unvermeidbaren, aber keineswegs dem Verschweigen anheimfallen dürfenden Mangel, daß Demokratie nicht unbedingt die Durchsetzung des Richtigen bewirkt, sondern vielmehr nur die Durchsetzung dessen, was von der Mehrheit für richtig angesehen wird zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrheit entscheidet. .....

Irren muß erlaubt bleiben. Gerade in Deutschland muß irren erlaubt bleiben. Es kann in der offenen Gesellschaft kein einheitliches, kein richtiges Geschichtsbild geben. .....

Damit eine gemeinsame Darstellung einer an Verwicklungen und Leiden reichen Geschichte zweier Nationen möglich wird, muß man die eigene Geschichte ohne Vorurteil prüfen. Die Eliminierung, die Verdrängung von Teilen der Geschichte kann nicht helfen, Streitfragen zu lösen....."

*) Bulletin der Bundesregierung Nr. 114/S. 1065, Bonn 10. Oktober 1978

Und so einfach ist ein Antrag! – Begründung nicht nötig !

Jugendamt Stadt Hamm 28.08.78

– AZ 512/Jugendschutz

Betreff: Aufnahme von Druckschriften in die Liste jugendgefährdender Schriften

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird beantragt, nachstehende Druckschrift in die Liste jugendgefährdender Schriften aufzunehmen.

Autor: Udo Walendy, Hochstr. 6, 4973 Vlotho

Titel: [redacted]

Erscheinungsjahr: 1970

Preis: [redacted]

Das Buch wurde anläßlich einer Ausstellung in Hamm am 21.05.1978 öffentlich angeboten. Daraufhin wurde ein Exemplar unmittelbar beim Verlag telefonisch bestellt.

Das o.g. Buch [redacted] *will mit einer Fülle von Dokumentationsnachweisen die "politische Zweckbehauptung von Deutschlands Schuld am 2. Weltkrieg" widerlegen.*

Solche Auffassungen widersprechen historischen Tatsachen und verfälschen beim unkundigen Leser das Bild von der Wirklichkeit. Sie sind somit geeignet, Jugendliche sozialethisch zu verwirren und in der Entwicklung zu gefährden. Damit erfüllt m.E. die Druckschrift den Tatbestand des § 1 GjS.

Ein Exemplar der Druckschrift übersende ich hiermit.

Mit freundlichen Grüßen *gez.*

Im Auftrage *Aperdannier*

Und so einfach ist das !

Ein zweites Beispiel

Der Anwalt eines von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften durch Antrag eines Jugendamtes "am Schopf gepackten" Verlegers lehnte den Vorsitzenden, die Gruppenbeisitzer sowie die Ländervertreter wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung ab, daß ein Antrag, der lediglich einige Überschriften zitiert, die überhaupt nichts Anstößiges beinhalten, und der nur mit aufputschenden, aber nichtssagenden Vokabeln wie "rechtsradikal", "verfassungsfeindlich", "kriegsverherrlichend" usw. gewürzt ist, ohne Konkretes aufzugreifen, überhaupt nicht qualifiziert sei, um durch die Mühle des Indizierungsverfahrens gedreht zu werden. Er — der Anwalt — könne somit "zur Verteidigung" überhaupt nichts vortragen, da nichts Konkretes benannt sei. Im übrigen sei der Verleger Anti-Nazi, Anti-Faschist, Anti-Neonazi und Anti-Neofaschist. — Doch was half's?

Beschluß:

"Der Ablehnungsantrag des Antragsgegners wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig zurückgewiesen."

"Wird ein Verwaltungsbeamter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so wird behördenintern darüber entschieden, ob die Befangenheit bejaht wird, ob er also ausscheiden soll oder aber ob er wegen Fehlens der Befangenheit weiter tätig wird. Damit ist dieser Vorgang abgeschlossen."

"..... war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Die formellen Voraussetzungen für das Indizierungsverfahren lagen vor. Das Jugendamt Hildesheim, antragsberechtigt gemäß § 2 DVO GjS bei der Bundesprüfstelle, hat einen wirksamen Antrag gestellt und diesen im Antragsschriftsatz begründet. Darüber hinaus hat es diese Begründung durch Schriftsatz vom 20.3.1979 noch konkretisiert*). Damit und aufgrund der dem Antragsgegner übersandten Unterlagen war der Antragsgegner in der Lage, zu dem Antrag im einzelnen Stellung zu nehmen."

---

*) Dieser hier angesprochene ergänzende Schriftsatz enthielt lediglich folgende Ergänzung:
"Folgende Artikel machen das Heft ... indizierungswürdig:
1. Hans Hertel: 'Holocaust international' S. 9 - 13
2. 'Ein Briefwechsel' von Prof. Egon G.L. Rieder, S. 20 - 25
3. 'Halbwissen als Unterrichtsprinzip' von Harald Renner, S. 26 - 30
4. Die letzte Seite: 'Zehn Gebote für die Kriegführung' (Abgedruckt im Innendeckel deutscher Soldbücher)."

Aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2773 gegen die Zeitschrift "Mut — Das nationaleuropäische Magazin", mit der die dortige Nummer 137 vom Januar 1979 indiziert wurde:

"..... Das 12er Gremium hat sich der Auffassung des Jugendamtes (Hildesheim) angeschlossen, daß die vom Antragsteller genannten Beiträge "Holocaust international" S. 9 - 13, der Brief von Prof. Rieder vom 15.08.1978 S. 22 - 25 und "Halbwissen als Unterrichtsprinzip" von Harald Renner S. 26 - 36 geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, weil sie die systematische Verfolgung und Vernichtung von Millionen jüdischer Frauen, Kinder und Männer durch das NS-Regime leugnen. Ferner weil sie die deutsche Kriegsschuld bestreiten......

Über die Auffassung des Antragsstellers hinausgehend, hielt das 12er Gremium der Bundesprüfstelle auch den Beitrag "Der Anfang vom Ende" S. 19 - 20 für jugendgefährdend, weil er die Ursachen der Judenverfolgung und des 2. Weltkrieges bewußt falsch darstellt.....

Zwar können nach § 7 Satz 2 GjS politische Zeitschriften nicht vorausindiziert werden. Diese Schutzbestimmung kann aber auf Zeitschriften, die den Nationalsozialismus und seine Lehre und Praktiken verteidigen und verharmlosen ebensowenig Anwendung finden, wie die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS, die nach ständiger Rechtsprechung auf Medien wie 'Mut' nicht angewandt werden kann."



— und wissen gar nicht, wie sie manipuliert werden

MUT

Kurzanalyse zu einem Antrag auf Indizierung der UN Ausgaben im Juni, Juli und August 1978 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Antrag des o.g. Ministers läßt die Frage stellen, was der Herr Minister eigentlich unter Demokratie versteht und welche Meinungsfreiheit er eigentlich Andersdenkenden zu gestatten gedenkt. Liest man seine Antragsschrift durch, so ist außer Polemik und Vorhalt von allerorten beweisbaren und anerkannten Tatsachenfeststellungen nichts Substantiiertes zu finden.

Beispiele:

UN-Zitat: "Geben wir Lehrern, Studenten, Schülern und den jungen Bundeswehrsoldaten also Material und Unterlagen in die Hand, mit dem sie sich auseinandersetzen können." — Kommentar des Herrn Ministers : "Durch diese Druckschrift will man eine 'zweifellos einseitige 'Aufklärung' zu einer echten Aufklärung werden lassen!" — Thema-Ende.

Der Herr Minister behauptet etwas ohne Beweisführung. Aber selbst wenn man unterstellt, es handele sich wirklich "um einseitige Aufklärung", — na und? Seit wann ist "einseitige Aufklärung" zu indizieren? Werden wir nicht ständig allerorten "einseitig aufgeklärt"?

Behauptung des Herrn Ministers: "Bei der Verteilung der Schrift gehen die Herausgeber gezielt vor". — Na und? Weshalb soll eine Schrift zu indizieren sein, wenn ein Verlag eine gezielte Verteilung organisiert? Ist dies nicht ein Geschäftsprinzip, das überall in der Wirtschaft gilt?

II. A. Juni-Heft:

Behandlung folgender Themen wird kritisiert:

"Ist Scheel Mitglied einer Freimaurerloge?"
"Droht ein Krieg, bei dem Deutschland vernichtet wird?"
"Südafrikas Verteidigungskampf"
"Die wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik"
"Die Notsituation einer SPD-eigenen Druckerei"

Auch hier kann nur gefragt werden: Na und? Sollen sich die Bürger der Bundesrepublik Deutschland nur über die Fortpflanzung der Maikäfer verständigen dürfen? Die angeführten Themen in einem solchen Verfahrensantrag anzuprangern ist doch wohl grotesk!

Wir brauchen hier wohl in der Antwort nicht die Einzelheiten noch einmal zu wiederholen, die der Herr Minister zu diesen Themen anführt, vielleicht genügen die Stichworte: Die UN konstatiere eine internationale Steuerung der Politik, unterstellt den Freimaurern eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunisten ("Verschwörerthese"!), verweist auf die internationale Hetze gegen die Bundesrepublik, die eingeengte Souveränität der BRD, fordere Autarkie der Landwirtschaft, Abschaffung des Gewerkschaftsstaates, erklärt den Zweiten Weltkrieg als einen Verteidigungskampf Deutschlands, der Parallelen zur Situation der Weißen in Südafrika aufweise.

Dann prangert der Herr Minister an, daß Nachrichten, Kommentare und Meinungen nicht getrennt seien, und schlußfolgert gewollte "Indoktrination des Lesers" (Was ist das?).

An der Sprache bzw. dem Vokabular hat der Minister auszusetzen, daß mal Begriffe verwendet wurden wie "Volksgemeinschaft", "arbeitendes Volk", "Gegensatz krank - gesund", "politisches Schicksal eines Volkes", "Beuteobjekt", "ferngelenkte Presse", "gesunder volksbedingter Aufbau der Wirtschaft", "Herrschaft durch das Geldwesen", "Parteifiguren". — Dies alles, auch das "methodische Vorgehen" sei "faschistisch".

Uns bleibt bei solcherart Vorhaltungen allerdings die Sprache weg. Wo ist definiert, daß man solcherlei Begriffe der deutschen Sprache nicht verwenden dürfe? Welche Richtlinien könnten überhaupt für einen freien Bürger der Bundesrepublik oder gar einen Publizisten gelten, ohne sich solcherart fundierten Vorhaltungen auszusetzen? Wir fragen noch einmal: Was versteht der Minister eigentlich unter Meinungsfreiheit? Ist sein Antrag mit seinen inhaltlichen Darlegungen nicht geradezu ein Musterbeispiel dafür, die Demokratie, in der wir leben, grundsätzlich ad absurdum zu führen? Danach müßte ja alles indiziert werden, was der dogmatischen Auffassung des Herrn Ministers nicht entspricht, was zur Folge hätte, daß es nur noch eine engstirnige Parteipresse des Herrn Ministers geben dürfte.

Der Herr Minister hat mit seinen, im Ton einer Anklage dargelegten Vorhaltungen nicht einen einzigen Satz, den die UN veröffentlicht hat, als sachlich falsch widerlegt! Allein die Themenwahl, Ausdrucksweise und Verteilerorganisation sei "jugendgefährdend". So geht es doch wohl nicht!

B. Juli-Heft:

Hauptanliegen dieser Nummer sei die Diffamierung von Deutschen, die während des Zweiten Weltkrieges gegen das "Reich" kämpften, was eine Herabsetzung des Rechts- und Verfassungssystems der BRD sei. Nur dadurch, daß die Bundesrepublik eine Strafverfolgung der Widerstandskämpfer verhindere, sei es möglich, daß solche Personen führende Stellungen in der Bundesrepublik einnehmen. Aus diesem Verständnis heraus werde der "freiheitlich-demokratische Rechtsstaat" in Anführungszeichen gesetzt. Hier soll die Lüge unters Volk gebracht werden, daß für den verlorenen Krieg die Widerstandskreise verantwortlich seien. Die UN publiziert "im ganzen Rest der Auflage Belege hierfür"; läßt sie Gegenstimmen zu Wort kommen, so diene das nur einer "Scheinobjektivität". Die Gefährlichkeit der Argumentation beruhe darauf, daß das System, gegen das sie sich

richtete, mit normalen Maßstäben gemessen wird, — während der Herr Minister vorschreibt, es dürfe nur mit unnormalen Maßstäben gemessen werden. An dieser letzten Frage hängt wohl alles. Darf man in der freiheitlichen Bundesrepublik das System des Nationalsozialismus mit normalen Maßstäben messen oder nicht? Wenn nicht, dann sollte man auch aufhören, von einer freiheitlichen Bundesrepublik zu sprechen, denn normale Maßstäbe dürfen ja dann nicht gelten, das Denken, Werten, Erörterungen über Recht und Landesverrat sind nur von "amts wegen" zu entscheiden und nicht etwa von den Bürgern zur Diskussion zu stellen. Ob das dann wohl noch Demokratie ist?

Auch bei diesem Heft bleibt festzustellen, daß der Herr Minister keinen Satz der UN von der Sache her widerlegt hat, sondern er lediglich die "andere Meinung" verboten wissen will, die von einer "normalen" Beurteilung historischer Zusammenhänge fundiert ist.

C August-Heft

Generalthema: "Neuer Antisemitismus". In der Überschrift der UN, auf die verwiesen wird, steht eindeutig: "Hütet Euch vor dem sogenannten 'Neuen Antisemitismus' — er könnte gesteuert sein!" — Ist das eine dem Herrn Minister nicht genehme Aufforderung? — Was eigentlich soll nach Meinung des Herrn Ministers erlaubt sein, wenn nicht einmal dies? Es soll also nicht erlaubt sein zu berichten, daß an einem Antisemitismus interessierte Kreise selber solche Aktionen gesteuert haben, obgleich das nachzuweisen ist? Auch hier stellt sich die Frage, was denn der Herr Minister unter "freier Presse" versteht, wenn es ihr nicht einmal erlaubt sein soll, Tatsachen festzustellen!

Der Herr Minister rügt weiter eine "Polemik gegen den Holocaust Fernsehfilm". Vorab: Seit wann sind Polemiken, selbst wenn man Sachdarlegungen als solche wertet, "jugendgefährdend"? Oder: Seit wann entzieht sich alles einer Kritik, was bereits als Film den Fernsehgesellschaften angeboten worden ist? Wie viele Zeitungen, Redakteure, Professoren, Offiziere, Theologen usw. haben denn in den letzten Monaten negativ über den Holocaust-Unterhaltungsspielfilm geurteilt? Hat der Herr Minister dort denn auch Anträge wegen "Jugendgefährdung" gestellt? Wenn nicht, dann dürfte dieser Antrag hier mit dieser Thematik ja wohl kaum ernsthaft zusammenhängen. Das, was der Herr Minister den UN mit Anklagediktion vorhält, sind rein sachliche, emotionslose Feststellungen, die er mit keinem einzigen Beispiel von der Sache her widerlegt oder auch nur den Versuch hierfür unternimmt!

Der Herr Minister behauptet, daß die Publikationen der UN "extrem nationalistisch" und eine "auf emotionale Wirkungen und Vorurteile abzielende Hetze" seien. Der Herr Minister bleibt seine Beweise sowohl für den "extremen Nationalismus" als auch für die "emotionalen Wirkungen" als auch für die "Hetze" schuldig. Für ihn erfüllt bereits die auf einer normalen nationalen Grundhaltung beruhende Meinung Anderer die Tatbestände dieser Vokabeln. Sachliche Erörterungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen, als er sie wünscht, gelten wie im Mittelalter als Ketzerei, ohne daß er sich bemüßigt fühlt, die vielfältigen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse der angesprochenen Sachgebiete zur Kenntnis zu nehmen und vor seinem Urteil zu überprüfen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden UN-Schriften bezeichnet der Herr Minister für "gefährlich", weil sie "ein einfach zu handhabendes Weltbild" bieten und "Fakten für eine eigene Meinungsbildung bereitstellen" (bzw. vorgeben, dies zu tun), "wohingegen in Wirklichkeit eine einseitige Weltanschauung suggeriert werde, ohne daß der Jugendliche dies sofort erkennen könne." — Die UN haben niemals vorgegeben, eine Weltanschauung zu propagieren, sie haben auch nie nationalsozialistische Propaganda betrieben (wie es der Herr Minister unterstellt). Diese Unterstellungen sind haltlos und herausfordernd! Das Bemühen der UN war stets, auf Fakten hinzuweisen, auf die andere Massenmedien in der Bundesrepublik z.Zt. nicht hinweisen. Das aber ist ihr gutes Recht, ja dies sollte sogar die Pflicht verantwortungsbewußter Publizisten sein!

Und wenn abschließend der Herr Minister noch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 12.1.1966 zitiert, in dem "die Verherrlichung des Krieges" als jugendgefährdend bezeichnet wurde und "eine weite Auslegung" rechtfertige, — ohne daß der Herr Minister in seinem ganzen Schriftsatz auch nur ein einziges Mal den UN-Schriften eine "Kriegsverherrlichung" angelastet hat, so zeugt das von Gedankensprüngen, die einzig den Zweck haben, eine vorgefaßte "Gefährlichkeit" der UN-Schriften dem Entscheidungsgremium zu suggerieren. Warum sonst ein solcher Hinweis? Erfüllt nicht bereits allein dieser eine Hinweis des Herrn Ministers in seinem Antrag gegen die UN den Tatbestand der von ihm selbst angeprangerten "Hetze"? Was ist denn Hetze anderes, als Vorwürfe, zumal mit Strafdrohung, die sachlich überhaupt keinen Bezug haben (wie z.B. hier "Verherrlichung des Krieges")?

Neben das plötzlich hervorgezauberte Motiv der "Kriegsverherrlichung" zaubert der Herr Minister ebenso spontan und unbelegt das der "Verfassungsfeindlichkeit". Es ist erstaunlich, wie ein Herr Minister das so zuwege bringt. Bisher hatte er mit keinem einzigen Wort etwas von Verfassungsfeindlichkeit erwähnt oder gar nachgewiesen. Ganz einfach geht das offensichtlich für ihn: Eine ihm nicht genehme Meinung ist flugs "kriegsverherrlichend" und "verfassungsfeindlich", Ausnahmetatbestände gelten nicht und ein "Fall geringerer Bedeutung" liege nicht vor. Im Auftrag zeichnet diesen Antrag Herr Lieber, der dann gleich im Prüfungsgremium als Mitentscheidender benannt ist.

Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2695 (Pr. 60 - 64/78) : Indizierung der 5 Bildbände "Signal – eine kommentierte Auswahl abgeschlossener Beiträge aus der Propaganda-Zeitschrift der Deutschen Wehrmacht":

....Jeder Band hat einen Schutzumschlag, u.a. mit dem Text:

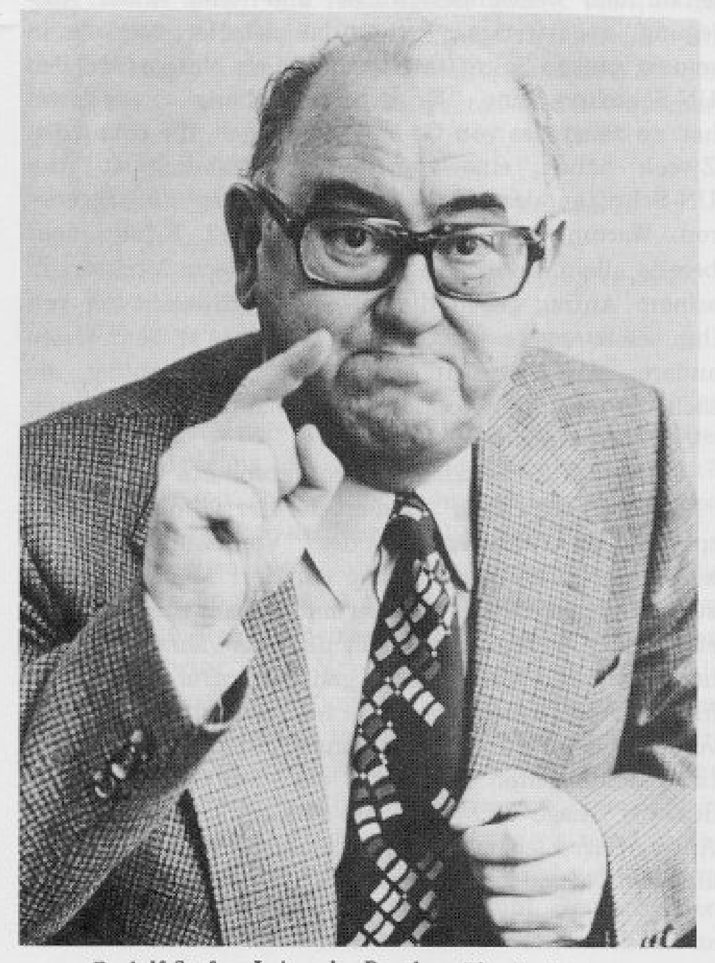
'Die beste Propaganda-Zeitschrift aller Zeiten kam aus Deutschland. Ihr Name: SIGNAL....'

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff "Verherrlichung des Krieges" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS "weit auszulegen"....

Der jedem Band vom Verlag beigefügte kurze "Kommentar" in Verbindung mit dem gerafften historischen Bericht von Walter Görlitz sind demgegenüber weder geeignet, die Jugendgefährdung aufzuheben, noch begründen sie das Privileg der wissenschaftlichen Tendenzklausel für die gesamte Publikation.

Bei dieser Beurteilung wird nicht verkannt, daß der "Kommentar" (Zeilenumfang 15 und 25 Zeilen) auf die "Schattenseite" des von den "Signal"-Beiträgen vermittelten, den Krieg verherrlichenden oder verharmlosenden Bilder hinweist, und daß der Bericht von Walter Görlitz historisch durchaus korrekt und prägnant den tatsächlichen Kriegsverlauf schildert.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß Kurz-Kommentar und historischer Bericht als Gegengewicht gegenüber den schon quantitativ in jedem Band bei weitem überwiegenden, mit raffinierten psychologischen Propagandatricks den Krieg schönfärbenden Bild- und Textbeiträgen aus "Signal" keineswegs ausreichen. Vielmehr ist zu befürchten, daß Jugendliche in aller Regel den Kurz-Kommentar und den historischen Bericht – neben den für sie wesentlich "attraktiveren" Kriegsreportagen mit "interessanten" Bildern – entweder gar nicht oder nur oberflächlich zur Kenntnis nehmen....



Rudolf Stefen, Leiter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Die Bildbände sind keine wissenschaftlichen Maßstäben genügende "Dokumentation", obwohl sie vom Verlag als "Dokumentarwerk" bezeichnet werden.

Bei der Frage, ob ein Werk eine "Dokumentation" ist, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht darauf an, ob der einzelne Beitrag richtig wiedergegeben ist (was im vorliegenden Fall unterstellt werden kann), sondern allein auf den von der Schrift als "Spiegel" eines komplexen und einen großen Zeitraum erfassenden Geschehens selbst angestrebten und ausgehenden Gesamteindruck, dessen Aussagewert sich wie bei einem Mosaik nur aus dem Zusammenwirken der ausgewählten einzelnen Bestandteile ergibt, denen für sich keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann es bereits zweifelhaft sein, ob eine Auswahl – wie im vorliegenden Fall – überhaupt eine "Dokumentation" im wissenschaftlichen Sinne sein kann, weil mit der Auswahl eine subjektive Wertung erfolgt, die einem Dritten eine völlig eigenständige Wertung des zusammengetragenen Materials nicht mehr erlaubt (vergl. OVG Münster, Urteil vom 17.5.1972 – XII A 554/70 –, Seite 24).

.....

Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 12. Januar 1966 (BVerwGE 23, 112) entschieden, daß für eine vom Grundgesetz mißbilligte Geisteshaltung die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS nicht in Anspruch genommen werden kann. Es hat diese Auffassung mit Urteil vom 11. Oktober 1967 (BVerwGE 28, 61) nochmals ausdrücklich bestätigt....

Schließlich muß durch die Indizierung verhindert werden:

daß nicht Pseudodokumentationen über NS-Propagandamittel als echte Dokumentationen ausgegeben werden,

daß die nationalsozialistische Idee nicht als wesentliche Ursache der Tapferkeit der deutschen Soldaten, deren Hervorhebung allein keineswegs nach dem GjS zu beanstanden wäre, als Vorwand benutzt wird, NS-Deutschland als europäische Führungsmacht darzustellen (OLG Düsseldorf, Beschluß vom 17.11.1967 – 1 Ws 655/67),

daß der deutsche Soldat und die ausländischen Legionäre fälschlicherweise als bewußte und überzeugte Kämpfer für den Nationalsozialismus dargestellt werden, während sie in Wirklichkeit hierzu weitestgehend mißbraucht wurden.

"

.....

Gutachten

von Prof. Dr. Kurt Koszyk – Pädagogische Hochschule Ruhr – zum Indizierungsverfahren gegen die Ausgaben 6, 7 und 8/79 der "UN – Unabhängige Nachrichten"

(463 Bochum, Postfach 400215)

Auszug:

"Die Beantwortung der Frage nach dem Charakter der "UN – Unabhängige Nachrichten" als politische Zeitschrift im Sinne von § 7 GjS muß sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Mögliche Definition der politischen Zeitschrift
2. Öffentlichkeitscharakter des Periodikums
3. Vertriebsform des Periodikums
4. Selbstverständnis des Periodikums

Zu 1.:

Nach herrschender Meinung müssen zur Zuerkennung des Charakters der politischen Presse drei Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Information
b) Kritik
c) Meinungsbildung

... Von daher kann dieses Periodikum zwar den Charakter des Politischen, aber nicht den einer politisch umfassend informierenden Zeitschrift für sich in Anspruch nehmen.

Zu 2.:

Ein wesentliches Merkmal der in einem demokratischen System erscheinenden Presseorgane ist die Öffentlichkeit. Zur wichtigsten Funktion der Presse in der Demokratie gehört die Mitwirkung bei der Bildung der öffentlichen Meinung. .....

Eine Publikation, die vor allem gezielt an bestimmte Rezipientengruppen abgegeben wird (etwa Schüler-Mitverwaltungen oder Zeitungsredationen zum Zwecke der Multiplizierung der Wirkung eines Periodikums) kann nicht als öffentlich in diesem Sinne beurteilt werden. Das gilt streng genommen für die "Unabhängigen Nachrichten".

Zu 3.:

Die Aufnahme in den Post-Zeitungsdienst widerspricht der unter 2. angeführten Definition nicht.......

Zu 4.:

Auch nach dem Selbstverständnis des Herausgebers kann man den "Unabhängigen Nachrichten" den Charakter einer politischen Zeitschrift nicht zubilligen. Es handelt sich vielmehr um eine Publikation, die sich im Untertitel als Nachrichtendienst und Mitteilungsblatt unabhängiger Freundeskreise definiert, die offensichtlich auch nicht darauf aus ist, im normalen Abbonement etwa über den Post-Zeitungsdienst vertrieben zu werden, sondern der es um Nachdruck geht, die sich also insbesondere an die Herausgeber und Redakteure anderer Publikationsorgane wendet. ....

Da es sich bei den "Unabhänigen Nachrichten" um eine zweifelsohne neofaschistische Publikation handelt, geht es dem Herausgeber insbesondere darum, das entsprechende Gedankengut, das bisher in der demokratischen Presse nicht zu finden ist, auf Umwegen dorthin zu lancieren. Darin allein besteht die Funktion der "Unabhängigen Nachrichten", deren Inhalt sich im übrigen weitgehend aus mehr oder weniger genau bezeichneten Zitaten speist, die zu einem undurchdringlichen Wust zusammengestellt werden. Auch dieses inhaltliche Charakteristikum der "Unabhängigen Nachrichten" deutet darauf hin, daß es nicht um Information und Meinungsbildung im eigentlichen Sinne geht, sondern um eine Indoktrination im Interesse von Kräften, die zwischen 1933 und 45 mit Terror und Unterdrückung die Macht in Deutschland usurpierten und durch die militärische Niederlage endgültig um ihren Einfluß gebracht worden sind...."

⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜ ⁜

Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2702 (Pr. 51 - 52/78) zur Indizierung einer Reihe von Schallplatten:

"Mangels einer Kommentierung auf den beiden Platten, die zumindest zu den vorstehend geschilderten Ereignissen Stellung nimmt, sind beide Schallplatten geeignet, Adolf Hitler als geeigneten Reichskanzler und Führer des Deutschen Volkes zu rechtfertigen. Insgesamt vermitteln die Platten insbesondere jugendlichen Hörern den falschen Eindruck, als sei der Nationalsozialismus und sein Gründer und Führer eine gute und gerechte Sache im deutschen Interesse gewesen und als seien die nationalsozialistischen Ideen heute wie früher billigenswert. Unterstrichen wird diese Werbung für die NS-Ideologie und für Adolf Hitler durch die massensuggestive Wirkung der Originalaufnahmen, die dem Hörer auch den frenetischen hysterischen Beifall der Versammelten, endlose "Huldigungen" durch Heilrufe und die hitzige Gesamtatmosphäre der jeweiligen Veranstaltung vermittelt.......

Ein Kommentar auf den Plattenhüllen reicht nicht aus, um den Platten dokumentarischen Wert beizulegen. Denn nicht jeder Hörer nimmt den Text der Plattenhüllen zur Kenntnis...."

Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2722 (Pr. 105/78), die zur Indizierung der Zeitschrift [redacted] führte:

"...

Jugendgefährdend im Sinne des Oberbegriffes von § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS sind – auch wenn sie nicht unter einen der Teilbegriffe des Satzes 2 Abs. 1 GjS fallen – z.B. Medien

- *die das Hitlersystem bejahen, dessen Gewalt- und Willkürherrschaft gerichtlich mehrfach festgestellt worden ist (BGH St 13, 32, 37 und 14.293),*
- *die die Absage an das Ideengut und die Methoden des Nationalsozialismus, sowie den Grundsatz der historischen Wahrhaftigkeit als Voraussetzung für die Selbsterkenntnis einer Nation in Frage stellen (OVG Münster, Urteil vom 17.5.1972 XII A 554/70),*
- *die das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluß gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage stellen (OVG a.a.O.),*
- *die die grundlegenden Wert- und Zielvorstellungen unserer Verfassung, die insbesondere in der Präambel und den Art. 1 Abs. 2, 20 Abs. 1, 25 und 26 GG Ausdruck gefunden haben und vorgegebene Wertordnungen sowie internationale Verpflichtungen in Frage stellen (OVG a.a.O.),*
- *die insbesondere Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegführung erscheinen (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966 AZ: II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28,61),*
- *die den nationalsozialistischen Führerstaat als ein nicht nur für Deutschland, sondern für Europa erstrebenswertes Kriegsziel darstellen (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966 a.a.O.),*
- *die die Waffen-SS als Vorkämpfer einer Truppe herausstellen, die politisch von der Ideologie eines geeinten Europa unter einem autoritär herrschenden Führer geleitet wird (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966 a.a.O.).*
- *die die Ursachen des Zweiten Weltkrieges unrichtig darstellen, indem sie z.B. den Krieg als eine dem deutschen Volk aufgezwungene Notwehrhandlung erscheinen lassen."*)*

Demgegenüber stehen folgende Fakten aufgrund zeitgeschichtlicher Forschung und insbesondere aufgrund zahlreicher in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführter rechtskräftiger Strafverfahren gegen ehemaliges Lagerpersonal von Konzentrations- und Vernichtungslagern fest:

Im Rahmen der von der nationalsozialistischen Führung des Deutschen Reiches beschlossenen sog. "Endlösung der Judenfrage" wurden etwa 4 - 6 Millionen Menschen jüdischer Abstammung getötet.

*) Dieser letzte Abschnitt ist den Begründungen anderer Verfahren entnommen und kehrt dort monoton wieder.

Entscheidung Nr. 714 a der Bundesprüfstelle vom 6. Mai 1960

Auf Antrag des Landes Bremen wurde das Buch indiziert: Ingo Petersen "Ein sonderlicher Haufen – Die Saga vom Sturmbatallion 500", [redacted]
Leitsätze der Entscheidung:

Jugendgefährdend ist auch die Gefährdung der Erziehung zu politischer Verantwortung im Geiste der rechtlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

Dazu gehört die Gefährdung einer ethisch vertretbaren Beurteilung des Mißbrauchs der staatlichen Gewalt durch ein totalitäres Gewaltsystem.

Unter "Politischem Inhalt" im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS wird nur ein solcher verstanden, der im Rahmen der durch Art. 18 GG geschützten, demokratischen Grundordnung bleibt. Wer eine verbrecherische politische Ideologie vertritt, kann sich weder auf das Grundgesetz, noch auf die Tendenzklausel im GjS berufen.
Bei dem Begriff "kriegsverherrlichend" kommt es nicht an auf die Absichten von Verfasser und Verlag, sondern nur auf die objektive Eignung der Schrift, auf Jugendliche kriegsverherrlichend zu wirken.
Eine Schrift kann auch dann kriegsverherrlichend sein, wenn sie den Krieg nicht uneingeschränkt preist.

An die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
Am Michaelshof 8
53 Bad Godesberg

Bezug: Ihre Nachricht vom 23. Januar 1979 zur mündlichen Verhandlung
betr. ein Buch von Prof. Butz [redacted]

Antrag auf Ablehnung des Antrages vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Hiermit beantrage ich Ablehnung des Antrages vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wegen Verletzung des Grundrechtes auf freie Meinung, Freiheit der Lehre und Forschung und Geschäftsschädigung. Ich würde die "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" in die Ablehnungsgründe mit einbeziehen, wäre dies heute in der BRD für Verstorbene Deutsche möglich, die nicht gerade zu Opfern der NS-Gewaltherrschaft, sondern anderer Gewaltherrschaften gehören.

Der vorliegende Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt, sondern geeignet, die bundesdeutsche Demokratie in festgefügte politische Glaubensdogmen einzuengen und damit die Demokratie grundsätzlich in Frage zu stellen, wenn nicht ad absurdum zu führen. Auch der Wissenschaftsvorbehalt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS) wird zur Farce und als Lächerlichkeit vom Tisch gewischt, wenn ein Antragsteller, und sei es ein Ministerium vorher verfügt, was Wissenschaft ist und was keine Wissenschaft ist, was also im Namen der Wissenschaft geglaubt werden muß und andererseits nicht bewiesen, diskutiert, geäußert werden darf. Leben wir in einem kommunistischen Staat, wo man mit den Begriffen von der "Demokratie" und "Wissenschaft" so umgeht? Solche "Interpretationen" sind gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Zu Beginn meiner Begründung sei eine doch wohl als amtlich anzusehende Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte und der Zentralstelle für politische Bildung in Bonn vom 8. Mai 1976 erwähnt, in der durch Dr. Scheffler und Frau Dr. Ino Arndt zugegeben wurde, daß selbst nach über 30 Jahren internationaler Forschung keinerlei Funde über die allerorten behaupteten Millionen-Vernichtungen von Juden entdeckt werden konnten und daß im übrigen "eine abschließende Bilanz der in den hier beschriebenen Vernichtungslagern (Belczek, Treblinka, Sobibor, Auschwitz) zwischen 1941 und 1944 getöteten Juden vorzulegen, nicht möglich ist, da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen." Ich wiederhole: Nach über 30 Jahren fehlen zur historischen Festschreibung dieses Themas für die amtlichen Sachverständigen noch "die meisten Vorarbeiten". Wenn für diese Leute "die meisten Vorarbeiten" noch "fehlen", sie keine Funde aufweisen können, wenn sie sich ebenso nachweisbar noch nicht einmal um die Originaldokumente bemüht haben, mit denen sie ihre voluminösen Aussagen stützen — was ich durch Schriftwechsel mit dem Bundesarchiv Koblenz nachzuweisen in der Lage bin —, wenn, wie Frau Dr. Ino Arndt in einem Nürnberger Gericht als Sachverständige im vergangenen Jahr zugeben mußte, daß sie keinerlei Nachprüfungen über die technischen Möglichkeiten ihrer Behauptungen angestellt habe, sie auch nicht die us-amerikanische Umerziehungspolitik beurteilen könne usw., so können mit solchen "Begründungen" keine historischen Fakten festgeschrieben werden. Es muß für die Wissenschaft eine sachliche Diskussion auch über dieses Thema möglich sein, wie dies ja auch in England und in den USA, wie die Erfahrungen der englischen Ausgabe des Butz-Buches zeigen, möglich ist. Es steht einem deutschen Ministerium sicher schlecht zu Gesicht, jene Länder Demokratie lehren zu wollen und zur Zensur zu schreiten.

Im einzelnen zu den konkret gemachten Vorhaltungen:

Nicht "Die Ermordung von 6 Millionen Juden durch das NS-Regime ist der Betrug des zwanzigsten Jahrhunderts", sondern die Legende darüber, daß so viele Juden ermordet worden seien. Der Antragsteller entrüstet sich zwar über die von Prof. Butz verwendeten Begriffe wie "Märchen der befohlenen Judenausrottung", "Lügen", "Betrug" oder "Erpressung", ohne allerdings Beweise hierfür vorzubringen. Er setzt voraus, daß "man das wisse", wie einst zu Ptolemäus' Zeiten.

2.) Der Verfasser hat nicht nach zwei- sondern nach dreijähriger Arbeit seine Erstausgabe in den USA fertiggestellt, die deutsche Ausgabe dagegen ist von ihm noch bearbeitet und verbessert bzw. ergänzt worden.

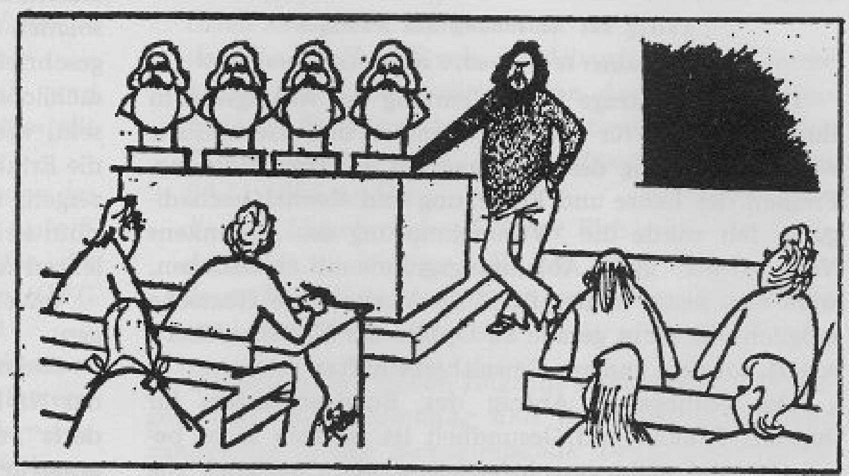
4.) Es wird unterstellt, daß derjenige, der von "erpreßten Wiedergutmachungsleistungen" spricht, oder das NS-System von dem Vorwurf der systematischen Massenvernichtung jüdischer Menschen entlastet, "indem er diese Verbrechen leugnet oder verharmlost" — "zum Rassenhaß gegen Israel und jüdische Mitmenschen beiträgt". Wenn das so ist, dann gibt es kraft politischer Dogmatik in diesem Themenbereich keine Meinungsfreiheit und damit auch keine ernsthafte wissenschaftliche Auseinandersetzung. Mit Sondergesetzen und deren willkürlicher Auslegung wird jede anderslautende Meinung dann einfach unterdrückt, denn daß unter dem Vorwand der "Jugendgefährdung" eine solche Auffassung auch gegenüber den Erwachsenen nahezu 100%ig unterdrückbar ist, wurde ja in den betr. Bundestagsdebatten amtlich zugegeben. Wenn somit der ehemalige Präsident des Weltjudenrates in seinem neuesten Buch "Das jüdische Paradox" selber schreibt, "wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient" (S. 180, Europäische Verlagsanstalt 1978) und wie er anläßlich seiner ersten Wiedergutmachungsforderungen selbst mit seinen eigenen Kollegen über die von ihm geforderte Höhe Streit bekam, dann sind das doch wohl Fakten, die bei einer wissenschaftlichen Sezierung eines historischen

Moderner Klassenkampf

Unser Volk kann man in vier Klassen einteilen: ● Die wenigen, die dafür sorgen, daß etwas geschieht; ● die vielen, die dafür sorgen, daß nichts geschieht; ● die vielen, die zusehen, wie etwas geschieht ● und die überwältigende Mehrheit, die keine Ahnung hat, was überhaupt geschehen ist.

Sachverhaltes, wie er hier z.B. ansteht, von Bedeutung sind. Die Ausführungen von Professor Butz bestätigen solche Sachverhalte.

Auch ist zu bedenken, daß bei den ersten Wiedergutmachungsvorstellungen seitens der Zionisten nach Kriegsende nicht Entschädigungen für Angehörige von Vergasungsopfern, sondern für Vermögensverluste persönlich Geschädigter zur Debatte standen, wie Nahum Goldmann in seinem Buch "Das jüdische Paradox" S. 167 kundtut.



Thema unserer Prüfungsarbeit lautet: "Die größten Deutschen" !

„Die Welt"

Nahum Goldmann schreibt in dem erwähnten Buch z.B., daß die Juden in aller Welt seit 2.000 Jahren in der Diaspora nur deshalb ihre völkische Eigenständigkeit bewahrt haben, weil sie stets und allerorten "ihre Peiniger" (sprich Umwelt, das ist aus seinen anderen Ausführungen zu schlußfolgern) "als eine minderwertige Rasse betrachteten". (S. 25) Ich bitte mich nicht mißzuverstehen: nicht i c h behaupte dies, sondern Nahum Goldmann. Dieser Sachverhalt ist jedoch weltweit zumindest soweit bekannt, daß keine westliche Demokratie Anlaß nähme, solche Feststellungen zu indizieren, wenn Nicht-Juden sie treffen sollten. Auch Nahum Goldmann ist es, der zugesteht, daß "das Ghetto eine jüdische Erfindung" ist (S.96).

Berücksichtigt man dies alles, auch die Tatsache z.B., daß dieser Wunsch und Wille bei der jüdischen Bevölkerung allerorten auf Beibehaltung völkischer, rassischer und religiöser Eigenheit immanent lebendig ist, so kann es doch weder einem amerikanischen Professor noch uns Deutschen als "Rassenhaß" ausgelegt werden, wenn sich Historiker mit diesem Themenkomplex befassen müssen. Auch Prof. Butz hat nicht geleugnet, daß während des Krieges im Osten des deutschen Herrschaftsbereiches Grauenvolles passiert ist; gleichwohl hat er durch umfangreiche Belege aus der New York Times während der Kriegszeit nachgewiesen, daß die Geschichte von der Vergasung der Juden, zumal in der Größenordnung von Millionen bereits in der New York Times zu einer Zeit veröffentlicht war, als derartige Ereignisse noch gar nicht eingetreten sein konnten. Derartige Nachweise, die der Antragsteller nicht erwähnt hat, haben nichts mit Rassenhaß zu tun, sondern sind nüchterne wissenschaftliche Feststellungen, ohne die eine Wissenschaft sich nicht fortentwickeln kann. Wenn man heute amtlich behauptet, die Wissenschaft hätte aber andere Ergebnisse bisher erbracht, so widerspricht es doch jeder wissenschaftlichen Denkweise, neue, anderslautende Nachweise mittels eigenartiger Gesetze und ebenso eigenartiger Auslegung kurzerhand als "Ergebnisse einer zweijährigen Freizeitarbeit ohne jeden Wert" abzuqualifizieren.

Der Antragsteller behauptet, die "Beweise" dafür, daß keine Juden ermordet worden sind, liegen für Butz auf der Hand: 'Nach Kriegsende waren sie noch da! Dies läßt sich leicht nachweisen....." (S. 4 des Antrags). — Eine solche Darstellung im Antrag muß als unfair zurückgewiesen werden. Mit einem solchen Satz, den Prof. Butz angeführt hat, sind seine "Beweise" ja nicht erschöpft. Ganz im Gegenteil steht ein solcher Satz ja am Anfang des 400 Seiten umfassenden Buches; er führt demnach 400 Seiten weitere Beweise an, auf die einzugehen sich der Antragsteller freilich keine Mühe gemacht hat.

Gleichermaßen unseriös ist der nachfolgende Satz des Antragstellers, in dem er behauptet, daß die namentliche Registrierung von 355.000 Opfern in Arolsen für Prof. Butz "nichts besagt". Nirgendwo hat Prof. Butz diese Zahl in Frage gestellt, im Gegenteil hat er anläßlich

seines Deutschlandbesuches persönlich in Arolsen Erkundigungen eingezogen. Jedenfalls ist es ebenfalls unseriös darzustellen, Prof. Butz hätte die Zahl von 355.000 Opfern mit dem im Antrag angefügten Auszug seines Buches bestritten. In diesem Buch-Auszug S. 302 ist davon überhaupt nichts erwähnt!

Die Bezugnahme auf den Talmud und Talmud-Gelehrte durch Prof. Butz ist sachlich richtig. Die bloße Erwähnung dieses Sachverhaltes und ausgebliebene Widerlegung durch den Antragsteller soll zwar einen Vorwurf gegen Prof. Butz offensichtlich begründen, doch ist ein solcher "Vorhalt" ohne Gegenbeweis, ja sogar ohne konkreten Einwand unsachlich. Diese Methode soll offensichtlich einer gewissen Stimmungsmache dienen, doch hat sie mit einer Sachauseinandersetzung nichts zu tun.

Gleichermaßen unsachlich verfährt der Antragsteller, wenn er auf die Seiten 80-129 des Buches von Prof. Butz verweist und seine Nachweise in Anführungsstriche ("Nachweise") setzt, ohne sie überhaupt zu erwähnen oder sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen. So kann man doch wohl keine akademische Auseinandersetzung führen!

Gleiches gilt, wenn der Antragsteller die 400-seitige Beweisführung von Prof. Butz ebenfalls mit Anführungsstrichen als "wissenschaftliche Forschungen" versieht und ebenfalls die nachfolgend zitierte "Information" und damit den Eindruck unterstellt, als handele es sich hierbei also um k e i n e wissenschaftliche Forschung und um keine sachgerechte Information. Beweise für die apostrophierte Interpretation gibt der Antragsteller nicht. Bei der angeführten "Information" tritt dies geradezu schlagend in zwei kurzen Sätzen ans Licht. Diese Information über die rund 4 Millionen Wiedergutmachungsanträge beruht auf jederzeit amtlich nachweisbaren Tatsachen! Es ist geradezu hahnebüchen, jenen an den Pranger stellen zu wollen, der solche Tatsachen sachlich nüchtern feststellt, ohne eine solche Feststellung überhaupt von der Sache her zu widerlegen!

Dies entspricht aber leider dem "Gesamteindruck", den der Antragsteller in seiner Begründung durchgängig erweckt. Hier geht es offenbar nicht um eine Sachklärung, sondern um einen dogmatischen Eifer, der in der ganzen bisherigen Menschheitsgeschichte der Wissenschaft stets entgegengesetzt war. Da der Antragsteller die Beweisführung in allen Punkten schuldig geblieben ist, kann auch der Behauptung des Antragstellers, es handele sich beim Buch von Prof. Butz um ein "pseudowissenschaftliches tendenziöses Machwerk" nicht gefolgt werden. Der Antragsteller hat sich mit keiner einzigen in den "zahlreichen" Fußnoten angebotenen Beweisen auseinandergesetzt, somit keinen einzigen dieser Beweise widerlegt!

Prof. Hellmut Diwald beschreibt z.B. in seinem neuen Buch "Geschichte der Deutschen" das, was unter "Endlösung" zu verstehen ist, wie folgt:

"Da eine Auswanderung (der Juden) nicht mehr möglich war, sollten alle Juden in den Osten evakuiert, aus Zentraleuropa herausgelöst, von der deutschen Bevölkerung abgesondert und in neuen Ghettos zusammengefaßt werden. Diesen Plan umriß der Chef des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich am 24. Juli 1940. Was sich in den folgenden Jahren tatsächlich abgespielt hat, ist trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt......

Am 26. Juli 1942 brach in Birkenau (das zum Komplex Auschwitz gehörte) eine verheerende Typhusepidemie aus. Innerhalb von knapp drei Monaten starben bis an die zwanzigtausend Menschen. Das war der Grund, warum sich in Birkenau ungewöhnlich große Einrichtungen für die Verbrennung der Toten befanden. Die Berichte von diesem Massensterben veranlaßten Himmler am 28. Dezember 1942 zu dem Befehl, 'die Zahl der Todesfälle in den Konzentrationslagern um jeden Preis herabzusetzen'."

Es ist sicher hier nicht notwendig, die wesentlichen Beweisführungen von Prof. Butz noch einmal kurz zusammenzufassen, um die Sachlage des Themas deutlich aufzuzeigen. Gleichwohl scheint es indessen notwendig zu sein, darzutun, daß Prof. Butz nicht völlig allein mit angeblich abstrusen Ansichten dasteht. Aber selbst wenn er das täte, wäre dies auch kein Beweis gegen ihn.

Hilfsweise wird beantragt:

Ein Sachgutachten durch eine wissenschaftlich neutrale Instanz einzuholen.

Hilfsweise wird weiter beantragt, konkrete Ausführungen in dem Buch von Prof. Butz aufzuzeigen, die zwecks Vermeidung einer Indizierung entfernt oder umgeschrieben werden müßten, kann es doch sicher nicht Sinn einer Indizierung sein, hunderte von Seiten wissenschaftlicher Beweisführung der Öffentlichkeit zu entziehen.

Weitere Ausführungen des Verlages, seines Rechtsbeistandes und des Autors bleiben vorbehalten.

Udo Walendy



Udo Walendy
Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung
Hochstr. 6
4973 Vlotho / Weser

An die
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
Am Michaelshof 8
53 Bad Godesberg

Vlotho, 16.5.1979

Vorläufige Stellungnahme zum Gutachten von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl bezüglich des Buches von Prof. Arthur Butz [redacted]

Das o.a. Gutachten wurde mir als dem betroffenen Verleger am 12. Mai 1979 zugestellt, ich selbst konnte mich erst am 14.5. damit befassen, so daß mir zu einer wissenschaftlichen Stellungnahme nur 2 Tage Zeit blieben. Dennoch ist zu diesem Gutachten folgendes festzustellen:

Herr Dr. Rückerl ist Bediensteter des gleichen Dienstherrn, dem auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und auch der Antragsteller untersteht. Es kann hier von der Natur der Sache her kein unabhängiges Gutachten vorliegen. Schon aus diesem Grunde widerspricht die Beauftragung eines solchen Sachverständigen m.E. einer fairen und vorurteilsfreien Beurteilung eines 400-seitigen Buches eines ausländischen Professors, der zudem noch zur Nationalität eines Siegerstaates von 1945 gehört, und das sich ausschließlich — wie sich ja auch aus dem Gutachten ergibt — allein mit historisch-wissenschaftlichen Sachkomplexen befaßt.

Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß Herr Dr. Rückerl keine sachlichen Beiträge zum Thema beigesteuert hat. Doch die Folgerungen, auf die es in diesem Verfahren ankommt, die Auswahl von Einzelheiten und das stillschweigende Übergehen von gravierenden Zusammenhängen, Dokumentationen, die Beurteilung von Wissenschaft oder "dilettierender Zeitgeschichte" (S. 22) sind hier ganz eindeutig auf ein politisches Vorurteil abgestellt. Muß es nicht geradezu als Anmaßung erscheinen, daß ein leitender deutscher Staatsanwalt einem us-amerikanischen Akademiker, ja Professor, der sich einer selbstgestellten mühsamen Aufgabe unterzogen hat, ein historisches Problem aufzuhellen, vorzuhalten, daß seine mehrjährige Forschungsarbeit grundsätzlich nichts mit Wissenschaft und dem "ernsthaften Bemühen, das Gewußte mit dem Wißbaren in Übereinstimmung zu bringen" zu tun hat? Selbst wenn Prof. Butz in einigen Fällen bei dem vorliegenden, doch sehr umfassenden Gebiet gewisse Erkenntnisse nicht bestätigt gefunden hat oder andere Schlußfolgerungen aus Dokumenten oder Zeugenaussagen oder Gerichtsurteilen in Deutschland zieht, als man dies heute offiziell hier in der Bundesrepublik gerne sieht, so ist doch damit nicht erwiesen, daß eine solche, ja gewiß nicht leichtfertig gefaßte "Meinung" oder als Forschungsergebnis veröffentlichte Erkenntnis mit Wissenschaft oder wissenschaftlichem Bemühen nichts zu tun habe.

Herr Dr. Rückerl führt in seinem Gutachten auf Seite 3 und 4 zahlreiche Historiker an, so z.B. Wolfgang Scheffler, Walter Hofer, Gerald Reitlinger, H.G. Adler, Raul Hilberg, Reinhard Henkys, um einige herauszugreifen, und rangiert sie in die Gruppe "bedeutender deutscher und ausländischer Historiker" ein, schreibt ihren Arbeiten somit seriösen historischen Wert zu.

Alle diese genannten Autoren zeichnen sich jedoch grundsätzlich und deutlich dadurch aus, daß sie eine sachliche, vorurteilsfreie, auch gegenüber Dokumenten und Zeugenaussagen skeptische Prüfung überhaupt gar nicht vornehmen oder wollen. Man kann es mit den Worten von Walter Hofer in seinem Vorwort zum Buch "Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges" deutlich lesen, indem er schreibt, "Die braune Ära darf nicht objektiv betrachtet werden". Allen diesen Autoren ist diese Absicht bei ihren Darstellungen nachzuweisen, wenn man sieht und prüft, wie sie mit Quellen und der Auswahl und Wertung ihrer Darstellungsobjekte umgehen. — Allein dieses Beispiel, diese Exponenten als seriöse Historiker auszugeben, beweist, daß Herr Dr. Rückerl Wissenschaft nicht objektiv wertet, zumindest nicht, soweit es den vorstehenden Sachbereich betrifft. Ich habe die Bücher der genannten Autoren eingehend durchgearbeitet, um dies mit aller Entschiedenheit zu erklären. Wenn es nach Herrn Rückerl also "Wissenschaft" sein soll, historische Darstellungen einseitig und ohne Sorgfalt und unvollständig, tendenziös, im Sinne einer vorgefaßten propagandistischen Absicht zu gestalten, die Autoren "bewußt und gewollt ihre Leser irreführen" (Dr. Rückerls Gutachten S. 28), dann kann er gleiches (sofern es also stimmen sollte, was Dr. Rückerl gegenüber Prof. Butz behauptet) nicht als "wissenschaftlich wertlos" bezeichnen. Daß die hier genannten, von Herrn Dr. Rückerl zitier-

ten Autoren, in ihren Büchern durchgängig so verfahren sind, bin ich jederzeit bereit und in der Lage nachzuweisen.

Herr Dr. Rückerl versucht Prof. Butz u.a. deshalb zu disqualifizieren, weil er "ständig Worte gebraucht" wie "Lüge", "Schwindel" und "Betrug". — Herr Rückerl hat jedoch kein einziges Mal eingeräumt, daß in der Kriegs- und Nachkriegspropaganda, -politik, -justiz und zeitgeschichtlichen Forschung, im Rahmen der Umerziehungspolitik und dergleichen in Ost und West "Lüge", "Schwindel" und "Betrug" zu den legitimierten Mitteln der öffentlichen Meinungsbildung gehörten und ihren Niederschlag nicht nur in Zeitungen, sondern auch in wissenschaftlichen Büchern, in Zeugenaussagen, in gefälschten Dokumenten, ja auch in Gerichtsurteilen gefunden haben. Und wenn ein Historiker sich mit dem Thema der Judenvernichtung während des Zweiten Weltkrieges auseinandersetzt und die hierzu vorgelegte Literatur durcharbeitet, so sieht er sich in der Tat in einem sonst nicht gewohnten Ausmaß mit solchen Manipulationen konfrontiert, daß er gar nicht umhin kann, diese klar definierten Begriffe zu verwenden.

Wer sich einigermaßen mit den Methoden der Umerziehung befaßt hat,
wer Sefton Delmers Buch "Die Deutschen und ich" gelesen hat,
wer die sowjetischen Fälschermethoden kennt sowie die totale Abhängigkeit sämtlicher Ostblockzeugen,
wer die zahllosen Widersprüche vorgelegter "Beweise" erkannt hat,
wer vom Ausspruch Nahum Goldmanns weiß, "wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient" ("Das jüdische Paradox" S. 180),
wer die Verwendung zahlreicher Quellen zeitgeschichtlicher Sachgutachter geprüft hat oder auch zahlreiche Verfahrenspraktiken in Prozessen,
wer selbst im Buch "NS-Vernichtungslager" von Herrn Dr. Rückerl feststellen muß, wie kritiklos er sowjetische oder sowjetpolnische Lagerbesichtigungsprotokolle ohne den geringsten Vorbehalt als authentisches historisches Beweismittel offeriert (z.B. im o.g. Buch S. 143-145 nur als Beispiel — betreffs "amtliche Augenscheineinnahme des Lagers Belzec"),
wer sich die doch wohl als amtlich anzusehende Stellungnahme von Wolfgang Scheffler und Ino Arndt in der "beilage zur wochenzeitung das parlament" vom 8. Mai 1976 zu Gemüte führt, daß es keine Funde von Auschwitz, Belzec, Treblinka, Sobibor gibt und "eine abschließende Bilanz der in den hier beschriebenen Vernichtungslagern zwischen 1941-1944 getöteten Juden vorzulegen, nicht möglich ist, da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen" (S. 22)
und wer nicht zuletzt das nachfolgende Zitat von Herrn Dr. Rückerl verarbeitet hat,
— der allenfalls, der dies bekundet, daß er dies alles kennt und gewillt ist, entsprechend zu recherchieren und sachgerecht zu analysieren, hat doch wohl erst Anspruch darauf, als wissenschaftlich arbeitender Historiker respektiert zu werden, was nicht bedeutet, daß ihm nicht auch Fehler unterlaufen könnten.

Doch zunächst Herr Dr. Rückerl selbst in seiner neuen Broschüre "Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978", S. 90:

> **"Schriftliche oder fotografische Beweisstücke, die unabhängig von anderen Beweismitteln den äußeren Ablauf einer strafbaren Handlung ausreichend genau wiedergeben und dazu noch eine zuverlässige Identifizierung des Täters und die Beurteilung seiner inneren Einstellung zur Tat gestatten, gibt es kaum. Das bedeutet, daß in NS-Prozessen ein Dokumentenbeweis allein praktisch nicht zu führen ist. (Hier hervorgehoben) Auf das hinsichtlich seiner objektiven Zuverlässigkeit fragwürdigste Beweismittel, den Zeugen, kann trotz der noch ständig steigenden Zahl der urkundlichen Beweisstücke auch in Zukunft nicht verzichtet werden.**
>
> **Den absolut objektiven, d.h. den unabhängigen und vorurteilslosen Zeugen, der mit volltauglichen Sinnen einen Vorgang wahrnimmt, in seinem Gedächtnis speichert und ihn schließlich noch nach langer Zeit fehlerfrei wiedergeben kann, gibt es nicht. Zu den schwersten Aufgaben eines Gerichts gehört es immer noch, den objektiven Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage zu beurteilen. Gemessen an anderen Strafverfahren sind die Schwierigkeiten in NS-Prozessen um ein vielfaches größer, da dort kaum jemals sogenannte "neutrale" Zeugen zur Verfügung stehen."**

Ungeachtet dieser Erkenntnis verwendet Herr Dr. Rückerl in seinem Gutachten Zeugenaussagen ohne Vorbehalte.

Im Gegensatz zum obigen Zitat Dr. Rückerls steht auf S. 3 seines Gutachtens, daß "es der zeitgeschichtlichen Forschung schon relativ früh möglich war, anhand der erhalten gebliebenen Schriftstücke die Planung und Durchführung der Vernichtung der Juden unter dem NS-Regime in großen Zügen darzustellen". Da er leider nicht spezifiziert hat, welche Schriftstücke er meint, kann dazu nichts ausgesagt werden. Daß Schreckliches im Krieg, was Tötungen von Juden bei Einsatzgruppenaktionen u.a. betrifft, vorgekommen ist, leugnet ja Prof. Butz nicht, sondern nur, daß eine zentral geplante bzw. befohlene "Endlösung" als Vernichtung befohlen, "industriell" in Gaskammern durchgeführt worden sei und eine Größenordnung von Millionen angenommen habe. (U.a. Butz S. 285). Deshalb sind die Einwendungen Dr. Rückerls gegen Prof. Butz keine sachgerechten Gegenargumente.

Auf S. 3 seines Gutachtens zitiert Dr. Rückerl die in- und ausländische Presse sowie die bereits erwähnten "Historiker" als Beweis dafür, daß auch Prof. Butz dies und das hätte wissen müssen. Was und wie die Presse zitierte, ist für die Wissenschaft noch lange nicht maßgebend. Presse und abhängige Historiker sind ent-

weder selber an einer bestimmten Publizistik oder Politik interessiert oder eben — von herrschenden Kräften abhängig. Um diese Faktoren zu studieren, gibt es eine Unmenge von Literatur. Die Zahl derer, die Gleichartiges schreiben, ist kein Beweis für die Richtigkeit dessen, was sie schreiben.

Das Gutachten vom Historiker Hanns Krannhals in einem Schwurgerichtsprozeß gegen Karl Wolff wird zitiert. Dieses Gutachten ist hier nicht bekannt, daher wäre ich dankbar zu erfahren, wo dieses Gutachten zu beschaffen ist. Meine persönlichen Anfragen beim Militärarchiv in Freiburg ergaben, daß zur Thematik "Judenvernichtung" im dortigen Archiv "kaum etwas zu finden ist".

Um die auf S. 5 des Gutachtens erwähnten Vorhaltungen, Prof. Butz habe seine "Beweisführung" auf "strotzende Ausdrücke" wie: "man sagt", "es heißt", "glaube ich" usw. gestützt, beurteilen zu können, habe ich mich längerfristig bemüht, solche Passagen im Butz-Buch zu finden, doch ohne Erfolg. Es wäre angebracht gewesen, konkret zu zitieren, um ggfs. den Zusammenhang und damit auch das Argument Dr. Rückerls erfassen zu können.

Die Vorhaltung, Prof. Butz habe gewisse Dokumente nicht im Original oder als Fotokopie eingesehen — sich auch nicht darum bemüht (unbewiesene Behauptung Dr. Rückerls) —, zieht nicht, da vielfach Originale gar nicht zur Einsicht zur Verfügung stehen, andererseits aber ein Wissenschaftler sich durchaus mit den von anderen Historikern zitierten "Dokumenten" auseinandersetzen kann, ja vielfach muß. Niemand kann ihm deshalb — zumal pauschal, wie es hier Dr. Rückerl auf S. 5 seines Gutachtens tut — Unwissenschaftlichkeit nachsagen.

Während Dr. Rückerl in seiner bereits zitierten Broschüre "Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen" S. 90 selbst schreibt, daß Zeugen zu den fragwürdigsten Beweismitteln überhaupt zählen und dieses Problem bei den NS-Prozessen um ein Vielfaches größer ist, macht Dr. Rückerl Prof. Butz zum Vorwurf, daß er "in erster Linie die Aussagen von Augenzeugen" nicht oder zu wenig heranzieht. Wenn Prof. Butz als Wissenschaftler für einen millionenfachen Massenmord unabhängig von Zeugenaussagen die vielfältigsten mosaikartig zusammensetzbaren Beweisunterlagen, Folgerungen, Bestätigungen, technischen Details usw. fordert und ihnen mehr Gewicht beilegt als Zeugenaussagen, die womöglich schon durch andere Zeugenaussagen bestritten sind, so ist das eher wissenschaftliche Arbeitsweise als sich auf Zeugenaussagen zu stützen und entsprechende Behauptungen als Gutachter aufzustellen, und dem Gericht dann auf Vorhalt der Verteidigung zugestehen zu müssen, "technische Überprüfungen, ob das überhaupt technisch alles möglich war, habe ich nicht angestellt, weil ich kein Techniker bin". So geschehen in zwei verschiedenen Strafverfahren vor dem Landgericht Nürnberg 1978 und 1979 durch die Sachverständigen des Instituts für Zeitgeschichte in München, Frau Dr. Ino Arndt und dem eh. Leiter jenes Instituts Dr. Helmut Krausnick. Wenn sich also Prof. Butz wenig oder nach Ansicht Dr. Rückerls zu wenig mit Zeugen befaßt hat, so ist dies, zumal Prof. Butz selbst Techniker ist, kein Argument gegen ihn, obgleich Dr. Rückerl — der selbst andernorts gegen Zeugen schwerste Bedenken äußerte — dies Prof. Butz anlastet.

Dr. Rückerl lastet Prof. Butz auf S. 6 seines Gutachtens an, daß "es ihm keineswegs darum zu tun ist, die zur Verfügung stehenden zeitgeschichtlichen Quellen auszuschöpfen", — mit der "Beweisführung", Prof. Butz hielt nicht alles das für bedeutsam, was Dr. Rückerl für bedeutsam hält und weil er manch eine Erkenntnisquelle nicht verarbeitet hat. Erstens ist Prof. Butz Amerikaner, der selbst nur mühsam deutsch versteht, er also nicht gleich alle jene deutschen Quellen zur Verfügung hatte, die Dr. Rückerl als Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg kannte, und zweitens gibt es wohl nirgendwo in der Wissenschaft eine Rangordnung von Prioritäten darüber, mit welcher Gewichtigkeit man dies oder jenes zu beurteilen hat, am wenigsten wohl in der Geschichtswissenschaft. Solcherlei Vorhaltungen sind nicht sachgerecht.

Auf S. 7 des Gutachtens hält Dr. Rückerl Prof. Butz vor, an einem Dokument über Gaswagen Kritik zu üben, das die Sowjets 1943 in einem Schauprozeß vorgelegt hatten. Leider hat Prof. Butz nur Teile dieses Dokumentes zitiert, aber diese Teile schienen ihm unglaubwürdig. Prof. Butz setzt sich in diesem Zusammenhang mit einer Vielzahl konkreter "Dokumente" auseinander und nicht mit dem Sachverhalt von Vergasungen in Gaswagen als solchem. Dieser Sachverhalt als solcher schien ihm offensichtlich nicht so einwandfrei geklärt, daß er sich darüber näher ausgelassen hätte, deshalb hat er sich nur mit jenem Dokument befaßt. Ihm deshalb jenen Prozeß gegen den Polizeimajor Pradel und andere vorzuhalten, ist nicht unbedingt sachgerecht, zumal auch nicht sicher ist, ob jener Prozeß bei Herausgabe des Butz-Buches schon veröffentlicht war. In einer Neuauflage des Butz-Buches kann darauf natürlich hingewiesen werden. Der fehlende Hinweis darauf ist jedoch kein Beweis für Unwissenschaftlichkeit.

Der Vorwurf, daß Butz über den zeitweiligen ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz Richard Baer etwas anderes geschrieben hat, als was in einem bisher nirgendwo zugänglichen Vernehmungsprotokoll steht oder stehen soll, ist nicht ein Beweis mangelnder wissenschaftlicher Qualifikation, sondern offenbar allenfalls ein Mangel an Informationsmöglichkeit. Mir ist ebenfalls nicht bekannt, wo dieses Vernehmungsprotokoll einzusehen ist, wie diese Vernehmung zu beurteilen und in Zusammenhang mit anderen, näm-

lich gegenteiligen Bekundungen zu beurteilen ist. Nach wie vor ist es außerordentlich mysteriös, daß gerade dieser Mann unmittelbar vor Prozeßbeginn auf nach wie vor offenbar ungeklärte Weise im Gefängnis verstorben ist.

Auf S. 8 seines Gutachtens behauptet Dr. Rückerl, Prof. Butz könne nicht beweisen, daß umgesiedelte Juden in den östlichen russischen Gebieten angesiedelt worden seien, und ziehe sich auf das Argument zurück, die Allierten hätten die betreffenden Akten vernichtet. Liest man jedoch auf S. 278 bei Prof. Butz nach, so hat er sich mit zahlreichen Dokumenten und Prozessen befaßt, die solches bestätigt, aber ebenso erwiesen hatten, daß in der Tat weitere Dokumente, von denen Sachkenner wußten, daß sie existiert hatten, nach dem Krieg nicht mehr greifbar waren. Auch Dr. Rückerl hat ja nicht behauptet, daß es solche Ansiedlungen nicht gegeben hat oder daß solche Akten nicht vernichtet worden seien. Was also soll eine solche Vorhaltung?

Zur S. 9 des Gutachtens von Dr. Rückerl bezüglich der ungarischen Juden. Zunächst unterstellt Dr. Rückerl unsachlicherweise, daß alle die von ihm erwähnten Transporte in "die Vernichtungslager" führten oder der "Transportraum für Zwecke der Judenvernichtung" bereitgestellt wurde. Sachlich richtig wäre von Transporten zu sprechen, und diese hat auch Prof. Butz weder für 1942 noch für einen Teil der ungarischen Juden bestritten. Über Ziel und Zweck und Umfang dieser Transporte gibt es auch heute noch in der historischen Wissenschaft durchaus recht unterschiedliche Auffassungen, die im einzelnen zu begründen jedem Historiker doch wohl das Recht zustehen sollte. In dem Gutachten behauptet Dr. Rückerl ohne Beweisführung — "zur Vernichtung", und setzt voraus, daß man das wisse. Prof. Butz hat — wie er gleich zu Beginn seiner Arbeit schrieb — erst nach Kenntnisnahme der "Beweisführung" jener, die solches behauptet hatten, begonnen, dies nachzuprüfen und richtigzustellen. Was die ungarischen Juden anbetrifft, so stimmte weder die bislang behauptete Zahl, d.h. also der Umfang der Transporte, noch die Zielrichtung. Prof. Butz hat gerade diesem Thema ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Daß sich Prof. Butz nicht mit den Zeugen des Auschwitz-Prozesses auseinanderzusetzen für sachlich geboten hielt, ist ihm als Wissenschaftler nicht anzulasten. Man braucht sich nur mit einigen solcher Zeugenaussagen befaßt zu haben, um nach anderen Beweisen zu suchen, was Prof. Butz getan hat.

Zum Dok. NG 2233 kann im Augenblick nicht Stellung genommen werden, weil mir dieses Dok. nicht zur Verfügung steht. Möglicherweise hatte Prof. Butz eine andere Vorlage.

Zum Dok NO-3159 (S. 10 des Gutachtens) kann kurzfristig hier ebenfalls nicht Stellung genommen werden, da mir dieses Dok. nicht zur Verfügung steht. Der Vorhalt gegen Prof. Butz ist jedoch , so wie er formuliert ist, nicht begründet. Prof. Butz spricht von "Unterschrift", die lediglich auf dem unverfänglichen Deckblatt sei. Dr. Rückerl bestreitet das nicht, sondern erwähnt lediglich handschriftliche Einzeichnungen auf S. 2 mit dem Namen "Strauch", was ja keine "Unterschrift" bedeutet.

S. 11 des Gutachtens betr. Dok. NO-1128: Dr. Rückerl bestätigt — offenbar ungewollt, da er das Zitat Prof. Butz zum Vorwurf macht — , daß die Paraphe "H" bzw. "HH" auf S. 1 des Dok. stehe. Dr. Rückerl führt anschließend jedoch ein ganz anderes Dokument (NO-511) heran, wonach Himmler auf der letzten Seite mit vollem Namen unterschrieben habe. Offenbar — so jedenfalls der Eindruck — wollte Dr. Rückerl dartun, daß Prof. Butz falsch berichtet habe. In Wirklichkeit handelt es sich um ein ganz anderes Dokument.

Im übrigen gehören gerade diese "Nürnberg NO-Nr.-Dok." zu den mysteriösesten "Dokumenten" überhaupt. Nach meinen persönlichen Recherchen weiß weder das Bundesarchiv in Koblenz noch das Staatsarchiv in Nürnberg, wo sich überhaupt die Originale befinden. Diese "Dokumente" liegen nach meiner Kenntnis — und ich habe mich bemüht, sie zu eruieren — nur als "Abschriften vom alliierten Original", also nicht einmal als Faksimiles vor. Und die Frage ist an Herrn Dr. Rückerl zu richten, ob er diese "Dokumente" eigentlich selbst einmal im Original eingesehen und geprüft habe, und wo das geschehen sein soll. Ausweislich eines an mich gerichteten Schreibens des Bundesarchivs in Koblenz aus dem Jahr 1976 hatte sich bis zu jenem Zeitpunkt noch niemand bemüht, die Orginale jener "Dokumente" zu finden, man begnügte sich damit, daß die Fotokopien der Abschriften (die nicht einmal beglaubigt sind) stimmten. Daß auch Prof. Butz gegenüber solcherart Vorlagen Bedenken äußert und sie nicht im Orginal finden konnte und daher auf Sekundärzitierung angewiesen blieb, ist nicht verwunderlich.

Dr. Rückerl lastet Prof. Butz an, das Dokument PS-3428 weder im Original noch als Fotokopie gesehen zu haben und es dennoch unter die als "Fälschungen" und "Amateurmachwerke" bezeichneten Dokumente einzureihen. — In Wirklichkeit hat Butz dieses Dokument lediglich zitiert, erklärt, daß es vorhanden sei, nirgendwo dagegen hat er behauptet, daß es eine Fälschung oder ein Amateurmachwerk sei. Man lese bitte bei Prof. Butz S. 257 nach! — Interessant dagegen wäre zu erfahren, wo sich denn das Originaldokument befindet, um es überprüfen zu können oder ob Herr Dr. Rückerl dies auch nur in Fotokopie gesehen hat, ggfs. wo.

Dieser Vorwurf gegen Prof. Butz, ein Dokument als "Fälschung" bezeichnet zu haben, das er gar nicht gesehen hat, ist als falsch widerlegt.

Auf S. 12 seines Gutachtens macht Dr. Rückerl folgenden Vorwurf: